# **Niederschrift**

-Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent-



## 18. Sitzung am Dienstag, 13.06.2023

Ort: Sporthalle Rothenberg,

Landwehrstraße 46, 64760 Oberzent

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr bis 21:25 Uhr

# **Tagesordnung**

Teil I

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
- 6. Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung
- 6.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 28.05.2023 (AF-12/2023) Stadt Oberzent: Radverkehrskonzept und Umsetzung der 90 Maßnahmen Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

7. Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) (MI-26/2023) GemHVO

Stichtag: 30.04.2023 hier: Kenntnisnahme Block B (mit Aussprache)

8. Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent (VL-63/2023 für den Bereich der ehemals selbständigen Stadt Beerfelden mit den 1. Ergänzung) Stadtteilen Hetzbach, Etzean, Airlenbach, Olfen, Falken-Gesäß und Gammelsbach

9. Bauleitplanung der Stadt Oberzent (VL-77/2023)
Bebauungsplan "Marbach Hochwasserrückhaltebecken Teil 3
Beerfelden mit Satzung zu örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

10. Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberzent (VL-19/2021 1. Ergänzung)

11. Hebesatzsatzung 2023 (VL-79/2023)

- 12. Anträge aus den Fraktionen
- 12.1 Antrag der ÜWO-Fraktion v. 22.05.2023 (AT-2/2023)
  Schutz vor Witterungseinflüssen im Außenbereich bei städtischen
  Friedhöfen

## **Anwesenheiten**

#### **Anwesend:**

# Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent

<u>Überparteiliche</u> <u>Wählergemeinschaft</u> Oberzent

Dr. Assmann, André Blutbacher, Jochen Friedrich, Wilfried Helm, Konrad

Riesinger, Katharina Schwöbel, Bettina

<u>Sozialdemokratische</u> <u>Partei Deutschlands</u> Zucht, Dirk Daniel Deutsch, Dominique Holschuh, Rüdiger Ihrig, Thomas Mester, Pia Preißendörfer, Peter

Dr. Reuter, Michael

Stadtverordnetenvorsteher

<u>Christlich Demokratische</u> <u>Union</u> Fiedler, Ralf Knapp, Stefan Scheuermann, Gerd Schmidt, Jürgen Ullmann, Yannick Gerbig, Walter

<u>Freie Demokratische</u> Partei Bechtold, André Beck, Alexander Löffler, Tim Leutz, Frank

<u>BÜNDNIS 90 / DIE</u> GRÜNEN

Kowarsch, Horst Väth, Thomas

Bühler-Kowarsch, Elisabeth

<u>Schriftführung</u> Johe, Franziska

## **Verwaltung**

./.

# Weitere Teilnehmer (Magistrat)

Kehrer, Christian
Haas, Jutta
Rebscher, Gerhard
Sauer, Erik
Schwöbel-Rein, Dieter
Seeh, Klaus
Väth, Petra

# Bürgermeister

# Weitere Teilnehmer (Ortsvorsteher)

Hofmann, Stefan Kuhlmann, Tobias Maurer, Simon Neff, Marion

## Weitere Teilnehmer

# Nicht anwesend/Entschuldigt

Barth, Johannes Daub, Marcel Fichtel, Verena Foshag, Dominik Heckmann, Brigitte Kollmer-Siefert, Nadja Löb, Daniel Dr. Schäffler, Achim Sinick-Sattler, Fabienne Weyrauch, Claus Poffo, Chris Braun, Karlheinz Hinrichs-Braner, Anja Schwinn, Gerald von Falkenburg, Oliver Beisel, Jens Brandel, Rudolf Eckert, Jörg Löb, Patrick Menges, Martin Platt-Rossbach, Gertrud Scheuermann, Rico

# Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Teil I

## 1. Begrüßung

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19.30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Der Stadtverordnetenvorsteher übermittelt Glückwünsche an Gremienmitglieder, welche seit der letzten Sitzung am 02.05.2023 Geburtstag hatten.

# 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Auf Nachfrage des Stadtverordnetenvorstehers werden keine Einwände gegen die Tagesordnung angezeigt. Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

# 3. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

#### Standbesetzung Gewerbeausstellung OX

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht bedankt sich bei den Gremienmitgliedern für die Bereitschaft am Pferdemarkt einen Dienst am Stand der Stadt Oberzent bei der Gewerbeausstellung OX zu übernehmen. Die Schichten konnten von Seiten der Gremienmitglieder lückenlos gefüllt werden.

## 4. Mitteilungen des Bürgermeisters

### Einladung Pferdemarkt

Bürgermeister Christian Kehrer lädt alle Gremienmitglieder zum bevorstehenden Pferdemarkt ein.

#### Standbesetzung Gewerbeausstellung OX

Bürgermeister Christian Kehrer bedankt sich ebenfalls bei allen Gremienmitgliedern für die Bereitschaft einen Dienst bei der Standbesetzung in der Gewerbeausstellung OX am Pferdemarkt zu übernehmen.

#### Mitteilungen aus den Ausschüssen

Bürgermeister Christian Kehrer verweist zu Informationen aus den einzelnen Ausschüssen auf TOP 5 (Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden) sowie die jeweiligen Protokolle zu den Ausschusssitzungen.

#### 5. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

#### Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss

Ausschussvorsitzende Katharina Riesinger berichtet aus der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses, stattgefunden am 05.06.2023.

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Zu diesem TOP wurde eine empfehlende Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung abgegeben.

# Sound of the Forest

Bezüglich der Bauleitplanung Marbach Hochwasserrückhaltebecken wurde der benötigte Aufstellungsbeschluss für die zweite geplante Veranstaltung Circle of Leaves ebenfalls mit Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Weitere Informationen zur 18. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses vom können dem entsprechenden Protokoll entnommen werden.

# Sozial- Kultur- und Tourismusausschuss

Ausschussvorsitzende Pia Mester berichtet aus der Sitzung vom 06.06.2023.

# Wochenmarkt

Der Wochenmarkt besteht nunmehr schon seit 20 Jahren. Leider kommen nur noch zwei Stände regelmäßig. Immer am letzten Freitag im Monat ist zusätzlich ein Winzer vor Ort. Außerdem finden gelegentlich Aktionen wie Burgerstand, Eisverkauf, Grillfest usw. statt. Verwaltungsmitarbeiterin Regina Georg ist immer bemüht neue Standbetreiber zu finden. Leider lohnt sich für viele der Weg nach Beerfelden nicht.

## Pferdemarkt

Marktleiterin Verena Schäfer informiert im Ausschuss über den Stand bei den Vorbereitungen zum Pferdemarkt. Es haben sich bereits 47 Schausteller angemeldet, wobei sich diese Zahl noch bis Veranstaltungsbeginn täglich ändern kann. Neu wird ein Party-Biergarten an der Oberzenthalle sein. Der Fassbieranstich findet in diesem Jahr nicht in der Reithalle, sondern beim Reit- und Fahrverein statt. Die Werbematerialien sind weitestgehend fertiggestellt und werden gerade verteilt. Die Plakate wurden neu gestaltet und sind nun größer, so dass sie besser lesbar sind. Sie werden ca. 2 Wochen vor Marktbeginn an den Straßen angebracht. Ein großer Dank geht an Marktmeisterin Verena Schäfer für ihren unermüdlichen Einsatz bei der Organisation des Pferdemarktes.

#### Mehrgenerationenplatz

Der Mehrgenerationenplatz am Viehmarktsplatz in Beerfelden soll am 15.09.2023 offiziell eröffnet werden. Neben einem Rollator- und Barfußpfad sollen eine Sitzgruppe und diverse Schaukelgeräte angebracht werden.

## Kindertagesstätten

Die Arbeiten an den Kindertagesstätten in Beerfelden und Kailbach verlaufen planmäßig. In Beerfelden soll am 29.07.2023 ein Tag der offenen Tür stattfinden.

#### Organigramm Verwaltung

Bürgermeister Christian Kehrer stellte dem Ausschuss das Organigramm der neuen Verwaltungsstruktur ab 01.07.2023 vor und erläuterte dies.

Weitere Informationen zur 13. Sitzung des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses können dem Protokoll zur Ausschusssitzung entnommen werden.

## **Haupt- und Finanzausschuss**

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig informiert aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.06.2023, die vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Johannes Barth geleitet wurde.

## Gefahrenabwehrverordnung

Die Gefahrenabwehrverordnung wird mit empfehlender Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

### **Haushaltsbericht**

Der Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent per 30.04.2023 wurde gem. § 28 (1) GemHVO zur Kenntnis genommen.

#### <u>Haushaltsplan</u>

Bürgermeister Christian Kehrer gibt Informationen zur aktuellen Finanzsituation der Stadt Oberzent. Die gestiegenen Kosten in vielen Bereichen führen dazu, dass der Doppelhaushalt nicht mehr ausgeglichen werden kann. Eine Erhöhung der Grundsteuer ist daher unumgänglich.

#### Hebesatzsatzung

Es wurde ein Beschlussvorschlag des Magistrates zur Erhöhung des Hebesatzes vorgelegt. Nach eingehenden Diskussionen wurde hierzu ein Änderungsantrag des Haupt- und Finanzausschusses erstellt.

#### Einhaltung Grenzänderungsvertrag

Bürgermeister Christian Kehrer informiert, dass die Auflagen im Grenzänderungsvertrag geprüft wurden und die Einhaltung der Vorgaben durch die Schließungen der jeweiligen Bürgerservice in Rothenberg, Unter-Sensbach und Schöllenbach nicht verletzt werden. Auch Rücksprachen mit den Kommunalaufsichten beim RP und beim Odenwaldkreis haben dies bestätigt. Bereits seit dem 12.10.2022 wurde dieses Thema mehrfach in verschiedenen Sitzungen behandelt.

#### Verbandsversammlung MZVO

Vertreterin Katharina Riesinger berichtet aus der Verbandsversammlung vom 12.06.2023, dass die neue Satzung beschlossen wurde. Dennoch muss die Verbandsversammlung am 27.06.2023 wiederholt werden, da für den 12.06.2023 nicht öffentlich und somit nicht frist- und formgerecht eingeladen wurde.

## 6. Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung

Es liegt lediglich die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 28.05.2023, Stadt Oberzent: Radverkehrskonzept und Umsetzung der 90 Maßnahmen, vor.

6.1	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 28.05.2023	AF-12/2023
	Stadt Oberzent: Radverkehrskonzept und Umsetzung der 90	
	Maßnahmen	

Wie dem Protokoll des Bauausschusses zu entnehmen ist, wurde dieses Thema in der letzten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses behandelt. Hier kann auch die weitere Vorgehensweise eingesehen werden.

Bürgermeister Christian Kehrer schlägt vor, das Unternehmen R+T Verkehrsplanung zu einer Ausschusssitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses einzuladen.

	Teil II	
	Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)	
	Blook A (office Adospraone, Abstiminary in Blook)	
7.	Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1)	MI-26/2023
	GemHVO	
	Stichtag: 30.04.2023	
	hier: Kenntnisnahme	

Bürgermeister Christian Kehrer informiert, dass die gestellten Anfragen zum Haushaltsbericht per Stichtag 30.04.2023 im Protokoll zur Ausschusssitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.06.2023 beantwortet wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Oberzent, gem. § 28 (1) GemHVO, Stichtag: 30.04.2023, Kenntnis.

	Block B (mit Aussprache)			
8.	Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent für den Bereich der ehemals selbständigen Stadt Beerfelden mit den Stadtteilen Hetzbach, Etzean, Airlenbach, Olfen, Falken-Gesäß und Gammelsbach			

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden hat in ihrer Sitzung am 19.05.2015 den Beschluss zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gefasst. Nach vorgezogener Bürgerbeteiligung und erster Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde der Plan aufgrund der Zusammenlegung Beerfeldens mit den Gemeinden Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck zur Stadt Oberzent als Teilflächennutzungsplan mit Teillandschaftsplan weitergeführt.

Der Beschluss zur Offenlegung erfolgte am 13.09.2022. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs fand in der Zeit vom 28.11.2022 bis zum 20.01.2023 statt. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen oder Bedenken ein.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der gemäß § 4 (2) BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden nach Abwägung in der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2022 einige Änderungen und Ergänzungen in den Entwurf aufgenommen.

Damit ist das Aufstellungsverfahren abgeschlossen und Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan können festgestellt und beschlossen werden.

Der Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 hierzu seine Empfehlung ausgesprochen.

Bürgermeister Christian Kehrer informiert weiter, dass am Vormittag des 13.06.2023 eine E-Mail des RP eingegangen ist, dass in den Teilflächennutzungsplan und den Teillandschaftsplan auch noch das Thema Windkraft einzuarbeiten ist.

Dennoch ist man sich einig, dass der nun vorliegende Plan (ohne Berücksichtigung Windkraft) zunächst so eingereicht und die rechtliche Würdigung abgewartet werden soll. Einzuarbeiten ist lediglich noch die zusätzliche Folie zur Anbindung der B45 im Bereich Henneböhl (zumindest einspurig). Diese wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung noch nachgereicht.

## **Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Block abzustimmen.

Beschlussfassung über die bei der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (sh. Anlage zu 1.)

#### Abstimmungsergebnis der Blockabstimmung

17 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 9 Enthaltungen

2. Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss:

Nachdem der Entwurf des Teilflächennutzungsplans mit Teillandschaftsplan gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen hat, die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB angehört wurden und die Stellungnahmen in der heutigen Sitzung durch den Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss der Stadt Oberzent abgewogen wurden, empfiehlt dieser der Stadtverordnetenversammlung den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie des Teillandschaftsplans mit Erläuterungsbericht festzustellen und zu beschließen. Zusätzlich ist noch die Folie bezüglich einer Anbindung der B45 im Bereich Henneböhl (zumindest einspurig) einzuarbeiten.

Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan sollen dann mit allen Unterlagen zum Nachweis des Verfahrens beim Regierungspräsidium in Darmstadt zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB eingereicht werden.

## Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 9 Enthaltungen

9.	Bauleitplanung der Stadt Oberzent	VL-77/2023
	Bebauungsplan "Marbach Hochwasserrückhaltebecken Teil 3	
	Beerfelden mit Satzung zu örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung"	
	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass am Wochenende nach dem Festival "Sound of the Forest" eine weitere Veranstaltung "Circle of Leaves" stattfinden kann.

Alle Fraktionen sprechen sich ganz klar dafür aus, dass solche Veranstaltungen unsere Gegend bereichern sollen. Mit dem Aufstellungsbeschluss geht es zunächst um eine einmalige Genehmigung. Dadurch kann hier beobachtet werden, wie sich das Konzept des Veranstalters in diesem Jahr etabliert.

#### Beschluss:

Es wird beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B.-Planes "Marbachsee Hochwasserrückhaltebecken Teil 3 Beerfelden" zu beschließen und das Planverfahren einzuleiten.

#### Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberzent	VL-19/2021
		1. Ergänzung

Die Gefahrenabwehrverordnung ist ein Hilfsmittel des Ordnungsamtes für die Durchführung der vom Gesetzgeber (Bund, Land) aufgegebenen Tätigkeiten.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2020 wurde die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberzent beschlossen, im Nachgang jedoch nicht veröffentlicht, da diese fehlerhaft war und eine erneute Prüfung durch den HSGB erforderlich war. Diese liegt nun in der überarbeiteten Form vor.

Bei den Friedhöfen wurde der Absatz bezüglich des Leinenzwangs bei Hunden rausgestrichen, da lediglich Diensthunde auf Friedhöfen überhaupt erlaubt sind. Diesbezüglich wurden auch die Lagepläne angepasst. Außerdem war im Lageplan zum Bereich Eutersee in Schöllenbach eine Anpassung notwendig. Hier musste der Teil der Stadt Eberbach ausgegrenzt werden. Außerdem wurde die Bezeichnung "Ehrenhain" anstatt "Heldenhain" in Beerfelden angepasst.

Die Lagepläne (1 - 21) zu § 2 (1) d) –allen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Bebauung der einzelnen Stadtteile, sind Anlage der Gefahrenabwehrverordnung.

#### **Beschluss:**

Die vorliegende Gefahrenabwehrverordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Oberzent, wird beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird. Der ursprüngliche Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2020 wird hiermit aufgehoben.

# <u>Abstimmungsergebnis:</u>

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

11.	. Hebesatzsatzung 2023	VL-79/2023

Am 24.03.2022 wurde der Doppelhaushalt der Stadt Oberzent für die Haushaltsjahre 2022/2023 mehrheitlich beschlossen.

Verschiedene Faktoren haben dazu geführt, dass ein Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2023 nicht möglich ist. Ausschlaggebend ist insbesondere die Erhöhung der Kreis-/&Schulumlage um 3,85% (+ ca. 618.000 €).

## In Summe ergibt sich ein Defizit von rund 390.000 €.

Wesentliche Veränderungen im Bereich der Ausgaben:

Ausgaben	Haushaltsansatz 2023	Neu veranschlagt	Differenz
Straßenbeleuchtung	160.000 €	203.027 €	-43.027 €
Strom Allgemein	237.810 €	288.685€	-50.875€
Heizöl	90.300 €	109.250 €	-18.950 €
Gas	30.000 €	40.000€	-10.000€
Pellet	25.500 €	30.600 €	-5.100 €
Kreisumlage 33,49%	4.756.151 €	5.375.733 €	-619.582 €
Schulumlage 19,66%	2.792.055 €	3.155.775 €	-363.720 €

Kreis-/ Schulumlage +3,85%	617.993 €	-617.993 €
Rückstellung Kreis-/ Schulumlage		115.000 €
		-1.614.247 €

Veränderungen im Bereich der Einnahmen:

Steuer Einnahmen	Haushaltsansatz 2023	Aktuell gebucht	Differenz	
Grundsteuer A	121.291 €	121.980 €	689€	
Grundsteuer B	1.421.915€	1.415.246 €	-6.669€	
Gewerbesteuer	2.297.500 €	2.694.858 €	397.358 €	
Spielapparatesteuer	100.000€	95.461 €	-4.539 €	
Hundesteuer	82.500 €	80.131 €	-2.369€	
Zweitwohnungssteuer	41.000 €	37.649 €	-3.351 €	
Schlüsselzuweisungen	5.491.242 €	5.779.992€	288.750 €	
Einkommensteueranteile	5.740.423 €	5.920.125€	179.702 €	Orientierungsdaten
Umsatzsteueranteil	380.577 €	388.782 €	8.205 €	Orientierungsdaten
Familienleistungsausgleich	371.166 €	371.705€	539 €	Orientierungsdaten
Forstwirtschaft	134.999 €	442.150 €	307.151 €	
Summe der Mehreinnahmen			1.165.466 €	

#### Zusammenfassung:

Ausgaben	-1.614.247 €
Steuereinnahmen	669.869 €
Steueranteile	188.446 €
Forst	307.151 €
gepl. Haushaltsüberschuss 2023 69.724 €	60.000 €
Stand	-388.781 €

Um dem Defizit von rund 390.000 € entgegenzuwirken, empfiehlt der Magistrat der Stadt Oberzent die Erhöhung der Grundsteuer A um 20% auf 515 % und die Erhöhung der Grundsteuer B um 135% auf 630 % rückwirkend zum 01.01.2023. Damit können die Mehrbelastungen im Haushalt 2023 abgefangen werden.

In der 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.06.2023 wurde der Beschlussvorschlag des Magistrates diskutiert, geändert und wie folgt zur beratenden Beschlussfassung empfohlen:

Um dem Defizit von rund 390.000 € entgegenzuwirken, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Erhöhung der Grundsteuer A um 55% auf 550% und die Erhöhung der Grundsteuer B um 55% auf 550%.

Nach eingehenden Diskussionen in der Stadtverordnetenversammlung über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Grundsteuer folgt eine Pause (21.00 Uhr bis 21.10 Uhr), zur Beratung der Fraktionen. Von der ÜWO-Fraktion wird folgender geänderter Antrag gestellt, durch welchen die Landwirtschaft entlastet werden soll:

Um dem Defizit von rund 390.000 € entgegenzuwirken beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Erhöhung der Grundsteuer A um 25% auf 520% und die Erhöhung der Grundsteuer B um 55% auf 550%.

#### Beschluss:

Um dem Defizit von rund 390.000 € entgegenzuwirken beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Erhöhung der Grundsteuer A um 25% auf 520% und die Erhöhung der Grundsteuer B um 55% auf 550%.

#### Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 15 Gegenstimmen 1 Enthaltungen

Um dem Defizit von rund 390.000 € entgegenzuwirken beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Erhöhung der Grundsteuer A um 55% auf 550% und die Erhöhung der Grundsteuer B um 55% auf 550%.

## Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen 8 Gegenstimmen 3 Enthaltungen

12. Anträge aus den Fraktionen
--------------------------------

12.1	Antrag der ÜWO-Fraktion v. 22.05.2023	AT-2/2023
	Schutz vor Witterungseinflüssen im Außenbereich bei städtischen	
	Friedhöfen	

Stadtverordneter Wilfried Friedrich (ÜWO) stellt den Antrag auf Schutz vor Witterungseinflüssen im Außenbereich bei städtischen Friedhöfen vor. Den Antrag haben vorab alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten.

Der Antrag wurde in der Alt-Kommune Gemeinde Rothenberg schonmal in ähnlicher Form gestellt und soll nun wieder aufgegriffen werden.

#### Beschluss:

Der Magistrat wird den drei Rothenberger Ortsbeiräten als Pilot-Stadtteile verschiedene Vorschläge präsentieren und die Angelegenheit anschließend in den Bauausschuss übergeben.

#### Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

_	• •	
Te	ш	Ш

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 21:25 Uhr und bedankt sich bei den Stadtverordneten für Ihre Teilnahme.

gez. Dirk Daniel Zucht Stadtverordnetenvorsteher gez. Franziska Johe stellv. Schriftführerin

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt AZ: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 11/17-2022/1 vom 19.01.2023	
	I Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr	
	1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen	
	B2, B3 und B6: Zu den Flächenreduzierungen und Änderungen der Flächen werden keine Anmerkungen gemacht	Kein Beschluss erforderlich
	<b>B8</b> , <b>H3</b> , <b>H4</b> und <b>O3</b> : keine Bedenken. Die Planung der Flächen kann aufgrund des Maßstabs des Regionalplans Südhessen (RPS) von 1:100.000 als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.	Kein Beschluss erforderlich
	<b>B9</b> : Die Erweiterungsfläche der Photovoltaikanlage liegt mit 4,6 ha in einem "Vorranggebiet für Landwirtschaft" und ist teilweise von einem "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" überlagert. Zusammen mit der bereits bestehenden Fläche für Photovoltaik wird die Fläche als raumbedeutsam eingestuft und erfordert die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen.	Die Erweiterungsfläche wird aus dem Plan herausgenommen, da die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans nicht weiter verzögert werden soll. Sollte die Erweiterung der Photovoltaikanlage konkret werden, wird das erforderliche Zielabweichungsverfahren durchgeführt bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich.
	2. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung Die geplanten Vorhaben sind Flächenreduzierungen, Bestandsaufnahmen bzw. Änderungen im Flächennutzungsplan oder regionalplanerisch nicht raumbedeutsam mit Ausnahme der Fläche B9. Mit der bestehenden Anlage wird hier in Summe eine Fläche von ca. 9 ha für Freiflächenphotovoltaik in Anspruch genommen und ist somit raumbedeutsam. Ergebnisse des erforderlichen Zielabweichungsverfahrens liegen mir nicht vor. Gegen das Vorhaben bestehen weiterhin erhebliche Bedenken.	Die Erweiterungsfläche wird aus dem Plan herausgenommen, da die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans nicht weiter verzögert werden soll. Sollte die Erweiterung der Photovoltaikanlage konkret werden, wird das erforderliche Ziel-abweichungsverfahren durchgeführt bei gleichzeitiger Änderung des Flächen-nutzungsplans für diesen Bereich.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr	zur Niederschrift der	r Sitzuna vom	n der Stadtverordnetenversammlun

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt AZ: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 11/17-2022/1 vom 19.01.2023	
	II. Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt  3. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz	
	Die Stellungnahme gibt unter Bezug auf § 55 (2) WHG Hinweise für die Behandlung von Niederschlagswasser und Abflussreduzierung für alle geplanten Baugebiete.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung, Umweltbericht und im Landschaftsplan in Kapitel 8.7 entsprechend ergänzt.
	Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz     b. Vorsorgender Bodenschutz	
	Die Behandlung des Schutzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in die aufgeführten Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist.	In den Kapiteln 4.2 und 6.4 des Teillandschaftsplans (einschl. Karten) sowie im Umweltbericht Kapitel 2.1. wird detailliert auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes auch unter Verwendung des Bodenviewers eingegangen. Auf die Kompensationsverordnung wird hingewiesen. Bodenkundliche Gutachten, Berechnungen der Eingriffswirkung, Monitoring etc. sind aufgrund der Ebene des Planwerks (Vorbereitende Bauleitplanung) nicht durchführbar. Aus dem Bodenviewer wurde jedoch die Bewertung der Bodenfunktion: "Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung" zugrunde gelegt und in die Bewertung der einzelnen Flächenplanungen aufgenommen.
	5. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz	
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genügt die vorliegende Form.	Kein Beschluss erforderlich

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung
---	---------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt AZ: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 11/17-2022/1 vom 19.01.2023	
	6. Dezernat IV/Wi 44 - Bergaufsicht	
	Das in Kap. 3.1.6 der Begründung genannte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist im Plan dargestellt, die ebenfalls genannten Vorbehaltsgebiete jedoch nicht. Der Grund dafür sollte in der Begründung genannt oder die Flächen im Plan nachgetragen werden.	Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist im Teilflächennutzungsplan dargestellt, da hier bereits Abbau betrieben wird. Es werden jedoch keinerlei Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan aufgenommen, um den Plan nicht zu überfrachten (M 1: 10.000). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	In den Erweiterungsbereichen <b>B1</b> und <b>B2</b> ist möglicherweise geringfügiger Untersuchungsbergbau umgegangen; genaueres ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle unter Punkt 8.4.1 der Begründung aufgenommen.
	III. Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und  Verbraucherschutz  1. Dezernat V/Da 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz	
	a. Kernstadt Beerfelden  Gegen die Planflächen <b>B1 bis B7</b> werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, da es sich um kleinflächige Inanspruchnahmen handelt.	Kein Beschluss erforderlich

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr	zur Niederschrift der	Sitzung vom	der Stadtverordnetenvers	sammlun

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt AZ: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 11/17-2022/1 vom 19.01.2023	
	Gegen die gewerbliche Baufläche <b>B8</b> bestehen Bedenken, da die Fläche im RPS als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt und im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) mit der Wertigkeitsstufe 1a eingestuft ist. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Neubau sollte im Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen B4 angesiedelt werden.	Bei der im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführten Standortsuche konnte keine geeignete Alternativfläche für die Erweiterung der in Falken-Gesäß ansässigen Schreinerei gefunden werden, was in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt A.1.1 ausführlich dokumentiert ist. Der Plan kann erst nach Klärung der Abwassersituation und der verkehrlichen Erschließung weitergeführt werden.
	Da die geplanten Erweiterungsflächen der Photovoltaikanlage (Sondergebiet <b>B9</b> ) ein Vorranggebiet für Landwirtschaft mit der Wertigkeitsstufe 1a im LFS in Anspruch nehmen, bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung. Die Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt.	Die Erweiterungsfläche wird aus dem Plan herausgenommen, da die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans nicht weiter verzögert werden soll. Sollte die Erweiterung der Photovoltaikanlage konkret werden, wird das erforderliche Zielabweichungsverfahren durchgeführt bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich.
	b. Stadtteil Hetzbach	
	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Bauflächen <b>H1</b> und <b>H2</b> .	Kein Beschluss erforderlich
	Zwar bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Baufläche <b>H3</b> , diese werden jedoch zugunsten einer Entwicklung ländlicher Räume zurückgestellt, sofern alle erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen ohne eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.	Kein Beschluss erforderlich
	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen <b>H4</b> vorgebracht, da eine effiziente Bewirtschaftung im Plangebiet nur erschwert möglich ist.	Kein Beschluss erforderlich

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung	vom der Stadtverordnetenversammlung
---	-------------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt AZ: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 11/17-2022/1 vom 19.01.2023	
	c. Stadtteil Etzean	
	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Kein Beschluss erforderlich
	d. Stadtteil Olfen	
	Gegen die Bauflächen <b>O1</b> , <b>O2</b> und <b>O3</b> werden aufgrund der Kleinflächigkeit und unter Würdigung der Erforderlichkeit einer Entwicklung ländlicher Räume keine Bedenken vorgetragen	Kein Beschluss erforderlich
	e. Stadtteil Falken-Gesäß	
	Es werden keine Bedenken gegen die Baufläche <b>F1</b> vorgetragen.	Kein Beschluss erforderlich
	2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)	
	Die Darstellung eines Sondergebiets Bikepark im Vogelschutzgebiet und tlw. im FFH-Gebiet "Beerfelder Heide" wird weiterhin abgelehnt, die derzeitige Nutzung ist nicht mehr zulässig. Das Gebiet wurde nicht aus dem Regionalplan entwickelt, es liegt in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft.	Im Plan dargestellt ist kein Sondergebiet, sondern eine "Sondernutzung Bikepark, temporäre Umwandlung von Waldflächen". Die im TFNP dargestellte Fläche entspricht der Fläche der Genehmigung von 2012. Die Stadt Oberzent hat fristgerecht vor Ablauf der Genehmigung die Verlängerung beantragt. Für die geplante Verlängerung der Liftanlage wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt.
	Die Planung des Baugebietes <b>B6</b> betrifft die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Da im näheren Umfeld verfügbare Bauflächen vorhanden sind, wird entsprechend der Ergebnisse der Umweltprüfung die Verlagerung in weniger empfindliche Bereiche empfohlen.	Die aus dem Regionalplan entwickelte Darstellung soll erst bei großer Nachfrage einer verbindlichen Bauleitplanung zugeführt werden. Da das Gebiet die einzige zusammenhängende größere Bauflache darstellt, will die Stadt sich die Option einer Entwicklung erhalten.

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Nieders	chrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversa	mmlung

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt AZ: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 11/17-2022/1 vom 19.01.2023	
	Die Wohnbaufläche <b>H3</b> weist aufgrund des Verlusts des Talauenbereichs und dessen klimatischer Bedeutung ein hohes Konfliktpotential auf. Der Empfehlung des Umweltberichts folgend sollte die Planung in weniger empfindliche Bereiche verlagert werden.	Das kleine Gebiet ist eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung im rechtskräftigen Bebauungsplan "Kreuzweg", ist damit erschlossen und dient der Entwicklung ländlicher Räume. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, da im Planbereich "besonders schützenswerte Landschaftsstrukturen nicht vorhanden" sind und "der markante Gehölzbewuchs auf der Böschung der Niederterrasse der Mümling nicht betroffen" ist. Die Planung soll weiterverfolgt werden.
	Die Baugebiete <b>O1</b> , <b>O2</b> und <b>O3</b> führen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und dem Verlust an Biotopen mit hoher Bedeutung für den Artenschutz. Der Empfehlung des Umweltberichts folgend sollte von der Darstellung der Bauflächen abgesehen werden.	In Olfen soll es kleine Erweiterungsmöglichkeiten geben, um den örtlichen Bedarf zu decken. Die kleinflächigen Gebiete sind erschlossen und stellen die sinnvolle Nachverdichtung der bereits bebauten und erschlossenen Ortslage dar. Die sonst noch vorhandenen freien Baugrundstücke werden von den Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt. Die Planung soll weiterverfolgt werden.
	Für sämtliche geplanten Erweiterungsflächen, insbesondere jedoch für die Flächen mit hohem Konfliktpotential ist eine fundierte und nachvollziehbare Begründung unter Berücksichtigung anderweitiger, geeigneter Planungsmöglichkeiten z.B. unter Einbeziehung bestehender Baulücken, vorzulegen. Erst auf Basis einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung kann eine abschließende Prüfung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen vorgenommen werden.	Die Prüfung von Planungsalternativen wird vertieft, erneut vorgelegt und anschließend in die Begründung aufgenommen.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung von	nder Stadtverordnetenversammlung
---	----------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.1	Kreis: IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz Untere Bauaufsichtsbehörde AZ: AS/IV20/02900/22-21 vom 10.01.2023	
	Stadtteil Beerfelden:	
	Gegen B1, B2, B4, B5, B8 und B9 werden keine Einwände vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich
	<b>B6</b> : Unter Beibehaltung dieser Fläche sollte die Einbeziehung der südöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Fläche überprüft werden.	Die Überplanung der angesprochenen Fläche kann erst erfolgen, wenn die Probleme der Entwässerung des Oberflächenwassers durch die Herstellung der Infrastruktur im Bereich der Professor-Braun-Straße gelöst sind. Außerdem sind die Besitzverhältnisse im Bereich problematisch.
	Die Bereiche <b>B3</b> und <b>B7</b> sind nach der ersten Beteiligung als Planung weggefallen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird empfohlen, hier eine Korrektur der Zahlenreihe vorzunehmen.	Eine Korrektur der Zahlenreihe soll nicht vorgenommen werden, da die Nummerierung das ganze Verfahren durchlaufen hat und eine Änderung bei den am Verfahren Beteiligten zu Verwirrung führen könnte. Auf den Plan wird bei der Legende die Nummerierung mit Namen der Flächen aufgenommen und das Fehlen der 2 Flächen erklärt.
	Stadtteil Hetzbach:	
	Gegen H1, H2, H3 und H4 werden keine Einwände vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
	Darüber hinaus wird eine gesamtheitliche innerörtliche Schließung entlang der Bahnhofstraße empfohlen.	Eine weitere Bebauung entlang der Bahnhofstraße in nördlicher Richtung ist aus topografischen Gründen nicht möglich.
	Stadtteil Etzean:	
	Gegen die geplante Baufläche E1 werden keine Einwände vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich
	Im südwestlichen Bereich "Am Hof" wird gegenüber der 1. Beteiligung keine Baufläche Bestand mehr dargestellt.	Die Fläche wird nicht mehr dargestellt, es handelt sich hierbei teilweise um eine Streuobstwiese.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur	Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung
---------------	-------------------------------	---------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.1	Kreis: IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz Untere Bauaufsichtsbehörde AZ: AS/IV20/02900/22-21 vom 10.01.2023	
	Stadtteil Olfen:	
	Weder gegen <b>O1</b> , <b>O2</b> oder <b>O3</b> werden keine Einwände geltend gemacht.	Kein Beschluss erforderlich
	Stadtteil Falken- Gesäß: Es werden keine Einwände gegen die Fläche <b>F1</b> vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich
	Im westlichen Bereich des Feuerwehrhauses wurden gegenüber der 1. Beteiligung neue Grundstücke in die gemischte Baufläche aufgenommen.	Westlich der Feuerwehr befindet sich das Sägewerk, die Baufläche war bereits bei der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Plan dargestellt. Die Fläche östlich der Feuerwehr wurde eingefügt, da sich durch die zwischenzeitlich erfolgte Bebauung nur noch eine Baulücke ergibt, die im Zusammenhang der bebauten Ortslage gemäß § 34 BauGB bebaubar ist.
	Um Verwechslungen mit Gewerbegebietsflächen vorzubeugen, wird empfohlen, die farbliche Kennzeichnung der Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen zu ändern.	Dem Vorschlag wird gefolgt, die Farbe wird geändert.
	Stadtteil Gammelsbach:	
	Im nördlichen Bereich ist gegenüber der 1. Beteiligung die Fläche für Gemeinbedarf "Lagerplatz Bauhof" nicht mehr dargestellt.	Der Lagerplatz Bauhof wurde an dieser Stelle aufgelöst und in die Innenstadt von Beerfelden verlegt (nördlich von Mehrzweckhalle und Schule).
	<u>Hinweise</u>	
	Die aktuelle Denkmalliste wäre, falls erforderlich, beim Landesamt für Denkmalpflege zu erfragen.	Die in der Begründung aufgeführte Denkmalliste wurde vor der Offenlegung aktualisiert.
	Hinweise auf zu beteiligende Behörden.	Die Hinweise wurden bei Durchführung der Trägerbeteiligung beachtet.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr	zur Niederschrift der S	Sitzung vom	der Stadtverordnetenvers	ammlun

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.2	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde AZ: V.50 148-200-02/037/16 vom 16.01.2023	
	Vorrangflächen für Windenergie	
	Die im ersten Entwurf aus dem "Gemeinsamen Flächennutzungsplan Wind- kraft" des Odenwaldkreises übernommenen Flächen werden nicht mehr dargestellt, dies wird zur Kenntnis genommen. Es sollten die im RPS, Sach- licher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 dargestellten Vorrang- gebiete zur Nutzung der Windenergie in den Plan übernommen werden.	Die im TPEE 2019 dargestellten Flächen werden nicht aufgenommen, solange das Widerspruchsverfahren des Odenwaldkreises dagegen nicht entschieden ist.
	Naturdenkmäler gemäß §28 BNatSchG	
	Das Naturdenkmal "Buche am Buchenhof"/Hetzbach ist untergegangen	Das Naturdenkmal entfällt, Texte und Pläne werden entsprechend aktualisiert
	Geplante Siedlungserweiterungsflächen	
	Die Abwägungsergebnisse und die vorgenommenen Planänderungen zu den Bauflächen <b>B1</b> , <b>B2</b> , <b>B7</b> , <b>F1</b> und <b>F2</b> sowie zu den Grünflächen Krautgärten und Flüchtlingsgärten werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
	<b>B6</b> : Die Bedenken aus der 1. Trägerbeteiligung bleiben bestehen aufgrund der ungenutzten Baulandreserven in den angrenzenden Bereichen.	Die Fläche ist aus dem Regionalplan entwickelt. Die Fläche wurde nach der 1. Beteiligung mit dem Einschrieb "nach 2030" ergänzt. Im Übrigen verweisen wir auf den Beschluss vom 13.09.2022: "Die Option soll erhalten bleiben, da es sich in Oberzent um die einzige große, zusammenhängende Fläche mit wenig Gefälle und guter Erschließbarkeit handelt."

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.2	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde AZ: V.50 148-200-02/037/16 vom 16.01.2023	
	O1 und O2: Die Bedenken aus der 1. Trägerbeteiligung bleiben bestehen "Durch eine Bebauung der Flächen O1 und O2 würden Arten und Lebensgemeinschaften unvermeidbar beeinträchtigt und das Landschaftsbild würde durch die Einleitung einer bandartigen Siedlungsentwicklung nachteilig verändert. Die Planungsabsicht ist daher aufzugeben. Zudem bestehen im Gebiet "Wolfsdelle" noch zahlreiche Baumöglichkeiten.	Wir verweisen auf den Beschluss vom 13.09.2022: "O1 und O2 Unter dem Ortsweg und Im Tal werden wie mit dem Ortsbeirat besprochen als kleinteilige Ergänzungen weiterhin im Plan dargestellt." In Olfen soll es kleine Erweiterungsmöglichkeiten geben, um den örtlichen Bedarf zu decken. Die kleinflächigen Gebiete sind erschlossen und stellen die sinnvolle Nachverdichtung der bereits bebauten und erschlossenen Ortslage dar. Die noch vorhandenen freien Baugrundstücke werden von den Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt. Die Planung soll weiter verfolgt werden.
	Neu in der Planung aufgenommene Siedlungserweiterungsflächen	
	B8: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
	<b>B9</b> : Die westliche Teilfläche fügt sich gut in das Landschaftsbild ein. Aus der Inanspruchnahme von magerem und extensiv genutztem Grünland ergeben sich jedoch erhöhte Anforderungen an die Kompensation. Von der östlichen Teilfläche sollte wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds abgesehen werden.	Die Erweiterungsfläche wird aus dem Plan herausgenommen, da die Auf-stellung des Teilflächennutzungsplans nicht weiter verzögert werden soll. Sollte die Erweiterung der Photovoltaikanlage konkret werden, wird das erforderliche Zielabweichungsverfahren durchgeführt bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich.
	H3: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die Hanglage im Norden und Osten bereits bebaut ist, in der Fläche keine schützenswerten Landschaftsstrukturen vorhanden sind und der Gehölzbewuchs auf der Böschung der Niederterrasse der Mümling nicht betroffen ist.	Kein Beschluss erforderlich
	<b>H4</b> : Keine grundsätzlichen Bedenken, da der Hang bereits teilweise mit Bebauung besetz ist und keine besonderen Biotopstrukturen betroffen sind.	Kein Beschluss erforderlich

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.2	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde AZ: V.50 148-200-02/037/16 vom 16.01.2023	
	O3: Es bestehen die gleichen Bedenken wie bei O1 und O2, die Planungsabsicht sollte daher aufgegeben werden.	Die Planung soll weiterverfolgt werden, die Gründe sind dieselben wie bei O1 und O2 (s. dort)
	Sonstige Darstellungen (Flächennutzungsplan)	
	Der Campingplatz bei dem NSG "Jakobsgrund und Gammelsbach" ist als Bestand dargestellt. Nach dem Kenntnisstand der UNB ist es jedoch geplant, diese Nutzung aufzugeben, was von der UNB begrüßt würde. Teile des Platzes wurden bereits geräumt.  Das Gebiet ist im Sinne des Naturschutzes gut entwicklungsfähig und zur Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen geeignet (Ökokonto). Auf die Aussage des Landschaftsplans für diesen Bereich wird verwiesen, die Darstellung im FNP darf dieser Zielsetzung nicht entgegenstehen.	Das Gebiet ist zum großen Teil noch als Campingplatz genutzt. Es gab inzwischen Anfragen nach einer anderen oder zusätzlichen Nutzung auf dieser Fläche. Da das Sanitärgebäude und weitere Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind, soll die Darstellung nicht geändert werden.
	Falls die Golfplatz-Erweiterungsfläche in Hetzbach in einem Teil mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant werden soll, sollte dies im FNP berücksichtigt werden. Der Anregung im Landschaftsplan folgend sollte bei der verbindlichen Bauleitplanung eine Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen werden.	Es gab die Voranfrage eines privaten Investors, eine solche Anlage oberhalb des Zigeunerstockswegs zu errichten. Die Stadt wäre grundsätzlich einverstanden, ohne die Vorlage einer konkreten Planung/ Eingrenzung soll jedoch keine Fläche in den Plan aufgenommen werden. Der Hinweis auf eine Agri-Photovoltaikanlage wird beachtet.
	Weitere Anmerkungen (Landschaftsplan)	
	Hinsichtlich der Aufzählung der Bodendenkmäler wird eine Klarstellung empfohlen, da zahlreiche weitere Objekte dem gesetzlichen Schutz unterliegen, z.B. im Wald vorhandene Kohlplatten. <sup>1</sup>	Die Aufzählung und Darstellung wird entsprechend der im Rahmen der 2. Beteiligung vom Landesamt für Denkmalpflege – Archäologie zur Verfügung gestellten aktuellen Liste ergänzt. <sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bezug. Kapitel 5.3.2, Text Landschaftsplan, Stand Mai 2022

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe 8.5

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr	zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung		12
-----------	-----------------------------------	---------------------------------	--	----

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.2	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde AZ: V.50 148-200-02/037/16 vom 16.01.2023	
	Die Kernfläche Naturschutz in Gammelsbach "Auf der linken Seite des Tals" wurde im Jahr 2018 als Ökokonto-Maßnahme anerkannt.	Im Text des Landschaftsplans erfolgt ein Hinweis, dass die Kernfläche Naturschutz in Gammelsbach als Ökokontomaßnahme (Ökokonto des Forstamts Beerfelden) anerkannt ist.
	Missverständlich ist die auf den Grundstücksgrenzen liegende Abgrenzungssignatur "Ausgleichsfläche – Nutzungsaufgabe" für die (bauleitplanerischen) Kompensationsmaßnahmen im Wald am Krappenbuckel und nördlich des NSG "Jakobsgrund bei Gammelsbach", da nur Teilbereiche der Waldflächen betroffen sind.	Die Grundlage der Darstellungen und die Abgrenzungen in den Planunterlagen ist das NATUREG (Hessisches Naturschutzinformationssystem). Aufgrund der Zurverfügungstellung der genauen Abgrenzungen durch das Forstamt Beerfelden <sup>2</sup> erfolgt die Korrektur.
	Die Anhörung des Entwurfs des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes erfolgte Ende letzten Jahres. Nach Kenntnisstand soll es im Januar verabschiedet werden. Es wird empfohlen, die Verweise auf landesgesetzliche Regelungen an den neuen Gesetzestext anzupassen.	Sofern eine Verabschiedung noch bis zur Fertigstellung der Unterlagen für die Beschlussfassung erfolgt, werden die Verweise auf landesgesetzliche Regelungen angepasst.
	Empfohlen wird die Aufstellung eines landschaftsplanerischen Entwicklungs- konzeptes "Kompensationsmaßnahmen" für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Oberzent als sachlicher Teilplan gemäß den Regelungen des § 9 Abs. 4 BNatSchG (Fortschreibung von Landschaftsplänen). Es wäre die fachliche Grundlage für den weiteren Ausbau und die Bewirtschaftung des städtischen Ökokontos, nach Naturschutz- sowie Baurecht.	Zunächst soll der Flächennutzungsplan der ehemals selbständigen Gemeinde Hesseneck fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt werden und erst dann kann hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen das Gesamtkonzept erstellt werden. Das Konzept für den Teilbereich Beerfelden und Stadtteile liegt mit dem Teillandschaftsplan vor.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bezug: Tab. 6, Text Landschaftsplan, Stand Mai 2022

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe 3.4

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.3.1	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Wasserbehörde AZ: V.50 142-020-03 / 22-562-016 vom 13.12.2022	
	Die Unterlagen sind im Wesentlichen sehr ausführlich. Folgende Punkte sollten noch aufgenommen bzw. beachtet werden.	
	Gewässer	
	Das Bett eines natürlich fließenden Gewässers zweiter und dritter Ordnung steht im Eigentum der jeweiligen Kommune, in diesem Fall der Stadt Oberzent, auch wenn es nicht als Gewässerparzelle ausgewiesen ist. Es wird begrüßt, wenn ausreichend breite Gewässerrandstreifen bereitgestellt werden, damit sich Gehölzsaum entwickeln kann. Ein wichtiger Baustein ist auch das Öffnen von Verrohrungen. Auf das Vorkaufsrecht der Kommune wird hingewiesen.	Der Punkt 4.8.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Hinweise werden beachtet.
	Die Unterhaltungspflicht der Gewässer liegt bei der Kommune. Für den Walterbach / die Mümling wurde sie dem Wasserverband Mümling übertragen.	Der Hinweis wird beachtet.
	In die Gewässer der Stadt Oberzent sind bereits Biber eingewandert, noch nicht besiedelte Gebiete sind Bibererwartungsland. Da Biber Gewässer anstauen und Bäume annagen ist mit Überflutungen und kippenden Bäumen zu rechnen. Daher sollten die Gewässer regelmäßig in Augenschein genommen werden.	Der Punkt 4.8.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Hinweise werden beachtet.
	Begründung zum Teilflächennutzungsplan	
	Ziffer 4.8.1 Seite 64 – 65	
	Das Wort Gewässerschonstreifen ist in Gewässerrandstreifen zu ändern.	Der Text wird entsprechend korrigiert

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung	
2.3.1	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Wasserbehörde AZ: V.50 142-020-03 / 22-562-016 vom 13.12.2022		
	Ziffer 4.8.1 Seite 65 2. Absatz		
	Einsatz und Lagerung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten, der Gewässerrandstreifen dient als Pufferzone.	Der Text wird entsprechend ergänzt	
	Ziffer 4.8.1 Seite 65 Hochwasserrückhalteanlagen		
	Ergänzung der Stadtteile (Hetzbach, Hüttenthal, Haisterbach) zu den jeweiligen Kommunen zur Lage des Marbach-Stausees	Die Stadtteile werden entsprechend ergänzt.	
	Ziffer 4.8.1 Seite 65 Hochwasserrisikomanagementplan		
	Die Aussagen sind prinzipiell richtig, sie betreffen im Odenwaldkreis nur Mümling und Gersprenz. Im Stadtteil Hetzbach sind bei Anwesen in Gewässernähe die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Eigenvorsorge zu treffen.	Der Text wird entsprechend ergänzt	
	Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan		
	Bebauungsplan <b>B4</b> "Zieglersfeld" Seite 108 und 109		
	Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist derzeit noch nicht vorhanden. Bevor die Abwassersituation nicht geklärt ist, bestehen erhebliche Bedenken gegen das geplante Gebiet. Der Sachstand sollte beim Abwasserverband Mittlere Mümling erfragt werden.	Die Flächen B4 verbleiben im Plan. Die verbindliche Bauleitplanung wird erst weitergeführt, wenn die ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt ist.	
	Es wird angeregt, eine Aussage zur Abwassersituation der diversen geplanten Bauflächen zu machen.	Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.	

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung	vom der Stadtverordnetenversammlung
---	-------------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.3.1	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Wasserbehörde AZ: V.50 142-020-03 / 22-562-016 vom 13.12.2022	
	Teillandschaftsplan Grundwasser, Seite 152 und 154	
	Es ist zu erwähnen, dass nach § 29 HWG eine Erlaubnis oder Bewilligung für eine Grundwasserentnahme nicht erforderlich ist, soweit eine Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Abteilung von Grundwasser für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, für die Forstwirtschft oder den Gartenbau jeweils in einer Menge von bis zu 3.600 m³ erfolgt. Die erlaubnisfreie Benutzung ist der Wasserbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.	Der Hinweis wird im Text ergänzt
	Tabelle 20, Ziffer 4, Entwicklungsziele	
	Der Marbach liegt im Mündungsbereich im Wesentlichen in der Gemarkung Haisterbach. Die Sicherung des naturnahen Mündungsbereiches ist in enger Abstimmung mit der Stadt Erbach über den Wasserverband Mümling durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Entwicklungsziele beziehen sich nur auf den Abschnitt innerhalb des Plangebiets (Gebiet der ehemaligen Stadt Beerfelden). Konkrete Maßnahmen müssen in jedem Fall unter Einbeziehung des Wasserverbands erfolgen, so dass Abstimmungen gewährleistet sind.
	Abwasserentsorgung, Seite 225	
	Die Aussagen im Teillandschaftsplan zur Abwasserentsorgung sind ziemlich kurz gehalten.	

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung von	om der Stadtverordnetenversammlung
---	------------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung	
2.3.1	Kreis: Umwelt und Naturschutz Untere Wasserbehörde AZ: V.50 142-020-03 / 22-562-016 vom 13.12.2022		
	Empfohlen werden die folgenden Ergänzungen:		
	Die Abwasserbeseitigung liegt bei den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt – im vorliegenden Fall bei der Stadt Oberzent -, soweit sie nicht anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts – zum Beispiel Abwasserverband Mittlere Mümling – übertragen wurde (siehe hierzu § 37 HWG).  Vereinzelte außenliegende Anwesen haben eine private Kleinkläranlage bzw. das Abwasser wird in einem geschlossenen Behälter zugeführt.	In Kapitel 8.3 des Landschaftsplans werden die Anforderungen an die Wasserversorgung insgesamt aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht beschrieben.  Die Ergänzungen werden im Kapitel 4.7.4 der Begründung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.	
	Die Abwassersatzung der Stadt Oberzent ist zu beachten.		
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung	
2.4	Kreis: Ländlicher Raum Landschaftspflege und Naturschutz (Abt. V.90) AZ: V.90 – 3.3.16 vom 20.01.2023		
	<b>B1</b> : Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der dauerhafte Erhalt des Naturdenkmals sichergestellt ist.	Zur Abwägung aus der ersten Beteiligung hat sich kein neuer Sachstand ergeben.	
	<b>B2</b> : Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen (Regionalplan 2010) bestehen grundsätzliche Bedenken. Sollte es dennoch zu einer Umsetzung kommen, muss die Bewirtschaftung der südwestlich gelegenen Restfläche gewährleistet und mit dem Bewirtschafter abgesprochen werden.	Die Bewirtschaftung der südwestlich gelegenen Restfläche wird sichergestellt. Art und Umfang der Planung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und dienen einem schonenden Übergang der Gesamtanlage in die freie Landschaft.	

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung	
2.4	Kreis: Ländlicher Raum Landschaftspflege und Naturschutz (Abt. V.90) AZ: V.90 – 3.3.16 vom 20.01.2023		
	B4: Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zurückgestellt	Kein Beschluss erforderlich.	
	<b>B5</b> : Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bleiben bestehen, da sie im Bereich eines großen Ackerschlages liegen und der Ortsrand weiter zergliedert würde.  Ein dringender Bedarf zur Bebauung ist nicht erkennbar, da es in Beerfelden noch viele ungenutzte Baulücken für Wohnhäuser gibt.	In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 19.01.2023 hat die Regional- planung und ebenso das Dezernat V 51.1 für Landwirtschaft, Fischerei und inter- nationalen Artenschutz keine Bedenken gegen die Fläche vorgebracht, da es sich um eine kleinflächige Inanspruchnahme handelt. Die geplante Fläche ist erschlossen und bei der verbindlichen Bauleitplanung kann auf den Grundstücken eine Be- pflanzung als Ortsrandabschluss festgesetzt werden. In diesem Bereich Beerfeldens ist es eine der wenigen Möglichkeiten zur Wohn- bebauung, die anderen Baulücken werden von den Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt.	
	<b>B6</b> Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bleiben bestehen, dass große, zusammenhängend bewirtschaftete landwirtschaftliche Schläge zerschnitten würden. Ein dringender Bedarf zur Bebauung ist nicht erkennbar, da es in Beerfelden noch viele ungenutzte Baulücken für Wohnhäuser gibt.	Die aus dem Regionalplan entwickelte Darstellung soll erst bei großer Nachfrage einer verbindlichen Bauleitplanung zugeführt werden. Da das Gebiet die einzige zusammenhängende größere Bauflache darstellt, will die Stadt sich die Option einer Entwicklung erhalten.	
	<b>B8</b> : Aufgrund des großflächigen Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Flächen bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung.	Bei der im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführten Standortsuche konnte keine geeignete Alternativfläche für die Erweiterung der in Falken-Gesäß ansässigen Schreinerei gefunden werden, was in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt A.1.1 ausführlich dokumentiert ist. Der Plan kann erst nach Klärung der Abwassersituation und der verkehrlichen Erschließung weitergeführt werden.	
	<b>B9:</b> Es bestehen Bedenken, da durch die Planung ca. 4,5 ha an Flächen in Anspruch genommen werden, die laut RPS im "Vorranggebiet Landwirtschaft" liegen. Der Flächendruck auf die umliegenden Flächen würde sich dadurch erhöhen. Die Überbauung und Umnutzung von Ackerflächen ist grundsätzlich abzulehnen, da diese im Odenwaldkreis nicht ausreichend vorhanden sind.	Die Erweiterungsfläche wird aus dem Plan herausgenommen, da die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans nicht weiter verzögert werden soll. Sollte die Erweiterung der Photovoltaikanlage konkret werden, wird das erforderliche Zielabweichungsverfahren durchgeführt bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich.	

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung	
2.4	Kreis: Ländlicher Raum Landschaftspflege und Naturschutz (Abt. V.90) AZ: V.90 – 3.3.16 vom 20.01.2023		
	<b>B1</b> : Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der dauerhafte Erhalt des Naturdenkmals sichergestellt ist.	Zur Abwägung aus der ersten Beteiligung hat sich kein neuer Sachstand ergeben.	
	<b>B2</b> : Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen (Regionalplan 2010) bestehen grundsätzliche Bedenken. Sollte es dennoch zu einer Umsetzung kommen, muss die Bewirtschaftung der südwestlich gelegenen Restfläche gewährleistet und mit dem Bewirtschafter abgesprochen werden.	Die Bewirtschaftung der südwestlich gelegenen Restfläche wird sichergestellt. Art und Umfang der Planung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und dienen einem schonenden Übergang der Gesamtanlage in die freie Landschaft.	
	Es folgen Hinweise, falls am Vorhaben zur Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet festgehalten werden sollte, die zu beachten sind.	Bei Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Hinweise beachtet.	
	H1 und H2: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kein Beschluss erforderlich	
	<b>H3:</b> Laut RPS handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und wird über HALM gefördert. In unmittelbarer Nähe liegt das FFH-Gebiet Oberlauf und Nebenbäche der Mümling. Da sich in Hetzbach noch genügend freie Bauplätze befinden, bestehen grundsätzliche Bedenken.	Das kleine Gebiet ist eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung im rechts- kräftigen Bebauungsplan "Kreuzweg", ist damit erschlossen und dient der Ent- wicklung des ländlichen Raums. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grund- sätzlichen Bedenken geäußert, da im Planbereich "besonders schützenswerte Landschaftsstrukturen nicht vorhanden" sind und "der markante Gehölzbewuchs auf der Böschung der Niederterrasse der Mümling nicht betroffen" ist. Sollte es zu einer konkreten Planung kommen, ist die Problematik abzuarbeiten.	
	<b>H4:</b> Es bestehen Bedenken, da es sich laut RPS um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft handelt und sich in Hetzbach noch genügend freie Bauplätze befinden.	Laut RPS handelt es sich nur tlw. um ein Vorranggebiet, tlw. ist es als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Das RP Dezernat III Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen hat keine Bedenken geäußert: "Die Planung der Flächen kann aufgrund des Maßstabs des Regionalplans Südhessen (RPS) von 1:100.000 als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.".  Zurzeit wird für den Bereich eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt, da die Eigentümer des benachbarten Bauernhofs im Rahmen der Erbteilung hier bauen wollen.	

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom der Stadtverordnetenversammlung	
---	--

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung	
2.4	Kreis: Ländlicher Raum Landschaftspflege und Naturschutz (Abt. V.90) AZ: V.90 – 3.3.16 vom 20.01.2023		
	<b>E1:</b> Es bestehen grundsätzliche Bedenken, da es sich um Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft handelt. Im Bestand sind noch genügend Bauplätze vorhanden.	Auch in Etzean soll eine kleine Erweiterungsmöglichkeit bestehen. Die freien Grundstücke werden von den Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt.	
	O1, O2 und O3: Die Flächenausweisungen werden grundsätzlich abgelehnt, da jeweils Teilflächen größerer zusammenhängend bewirtschafteter landwirtschaftlicher Schläge betroffen sind. Das Konfliktpotential kann zunehmen, da landwirtschaftlich genutzte Flächen dann unmittelbar an Baugrundstücke mit Hausgartennutzung angrenzen.	In Olfen soll es kleine Erweiterungsmöglichkeiten geben, um den örtlichen Bedarf zu decken. Die kleinflächigen Gebiete sind erschlossen und stellen die sinnvolle Nachverdichtung der bereits bebauten und erschlossenen Ortslage dar. Die sonst noch vorhandenen freien Baugrundstücke werden von den Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt. Die Planung soll weiter verfolgt werden	
	F1: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kein Beschluss erforderlich	
	<u>Fazit:</u> Es wäre wünschenswert, wenn für Bauvorhaben zunächst die bereits ausgewiesenen Flächen in Anspruch genommen würden bzw. mit ungenutzten_Altbauten bestandene Flächen wiederverwendet würden. Der sparsame Umgang mit Boden würde aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	Die Stadt Oberzent verfolgt im Grundsatz ebenfalls dieses Ziel und bleibt mit dem Teilflächennutzungsplan unter den Vorgaben des Regionalplans. Daher soll z.B. die Fläche B6 schon aus Kostengründen nur bei dringendem Bedarf erschlossen werden.	
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung	
3.3	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G2, Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken -koordinierte Landesplanung- vom 29.11.2022		
	Die Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen wird von den Regierungs- präsidien wahrgenommen, die unser Amt bedarfsweise einbinden.	Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 19.01.2023 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.	

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

\ I N I	zur Niederschrift der Sitzung vom	-l Otlt	.1	20
aniade ixir	ZUR MIEGERSCHRITT GER SITZUNG VOM	der Stadtverordhetenversamm	nii ind	7()
willage in	Zui ivicuci scillit uci Oltzulių volii	aci diadiverdialicienversanni	ilaria	20

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung	
3.4	Hessen-Forst, Forstamt Beerfelden AZ: P21 vom 10.01.2023		
	<ol> <li>Zum Teilflächennutzungsplan:</li> <li>B9: Forsthoheitliche Belange werden wie folgt berührt: Im Südwesten grenzt die geplante Erweiterung für Photovoltaik direkt an den Wald an, hier wäre ein Abstand von mindestens 30m einzuhalten. Im weiteren Verlauf nach Südwesten beträgt der Waldabstand zwischen 0m und 20m. Auch hier wäre ein Waldabstand von 30m einzuhalten. Daher bestehen erhebliche Bedenken.</li> </ol>	Die Erweiterungsfläche wird aus dem Plan herausgenommen, da die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans nicht weiter verzögert werden soll. Sollte die Erweiterung der Photovoltaikanlage konkret werden, wird das erforderliche Zielabweichungsverfahren durchgeführt bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich.	
	3.) Sofern die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 30m nicht möglich ist, sind Haftausschließungsverträge mit den Waldeigentümern abzuschließen und dem Forstamt nachzuweisen. Außerdem ist ein Geländestreifen von mindestens 15m Breite als Arbeitsfläche für Forstmaschinen freizuhalten.	Bei Aufstellung des Bebauungsplans werden die Bedingungen des Forstamts berücksichtigt.	
	2.) Zum Teillandschaftsplan /Seite 223:  Darstellung der verbindlich festgelegten und Stilllegungsflächen im Stadtwald  Oberzent mit Aufgabe der forstlichen Nutzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen		
	Die zweite Stilllegungsfläche (Ausgleichsfläche – Nutzungsaufgabe) nördlich des Naturschutzgebietes "Jakobsgrund bei Gammelsbach" ist nicht korrekt dargestellt.		
	Die im Teillandschaftsplan in gelb gestrichelt umrahmte Fläche ist um ein Vielfaches größer als die zur Kompensation des B-Plans "Zieglers Feld" abgestimmte Stilllegungsfläche, bei der sich um die Stadtwaldabteilung 23 C1 handelt. Von dem betroffenen Flurstück ist nur eine Teilfläche von insgesamt 3,8 ha aus der forstlichen Nutzung genommen bzw. stillgelegt.	Die Grundlage der Darstellungen und die Abgrenzungen in den Planunterlagen ist das NATUREG (Hessisches Naturschutzinformationssystem). Aufgrund der Zurverfügungstellung der genauen Abgrenzungen durch das Forstamt Beerfelden <sup>1</sup> erfolgt die Korrektur.	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe 3.4

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.4	Hessen-Forst, Forstamt Beerfelden AZ: P21 vom 10.01.2023	
	Tabelle 23:  Maßnahmen für den Biotopverbund, die Biotopvernetzung und die Biotopentwicklung und Ihrer Zuordnung zu den Landschaftsfunktionen  Hier: Maßnahmenvorschläge zur Kompensation von Eingriffen oder für Ökokonto geeignet	
	An dieser Stelle weise ich vorsorglich daraufhin, dass für den Stadtwald Oberzent im Jahr 2023 die neue Forsteinrichtung (Forstliche Inventur und 10-jährige Betriebsplanung) zu erstellen ist. Die Forsteinrichtung bietet eine sehr gute Möglichkeit, derartige Planungen für den Wald mit aufzunehmen und sowohl textlich als auch kartenmäßig in der Fläche darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Im Rahmen seiner Waldbegänge nimmt der Forsteinrichter zur Kompensation bzw. für die Generierung von Ökopunkten geeignete Maßnahmen im Wald "Abteilungsscharf" auf und stellt sie in der neuen Forsteinrichtung bzw. Forstbetriebsplanung als Planungsziel dar.	
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung
4.1	Wasserverbände Mümling und Gersprenzgebiet vom 19.01.2023	
	Der Wasserverband Mümling ist nicht betroffen, da kein Verbandsgewässer im Planungsbereich berührt wird. Unabhängig davon sind bei gewässertangierenden Planungen folgende Punkte zu beachten:	Unter Punkt 8.3 "Leitlinien der Planung" sind für die verbindliche Bauleitplanung entsprechende Hinweise zu den aufgeführten Punkten in die Begründung aufgenommen. Diese werden ergänzt.
	Klimawandel: In Zukunft ist mit wiederkehrenden Trocken- und Dürrezeiten zu rechnen, dem sollte bei der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen werden (Errichtung von Wasserspeichern an Wohneinheiten und für die Bewässerung öffentlicher Grünflächen).	Die Stadt Oberzent wird die gemachten Ausführungen bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigen.

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung
---	---------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4.1	Wasserverbände Mümling und Gersprenzgebiet vom 19.01.2023	
	2. Biber: Der Lastfall Rückstau durch Biber wurde bei bestehenden Anlagen am Gewässer nicht beachtet, da der Biber hierzulande ausgerottet war. Neue Anlagen (z.B. Drainagen, Oberflächenentwässerungen) sind so zu dimensionieren, dass deren Funktionsfähigkeit auch bei Vorhandensein des Bibers gegeben ist.	Die Stadt wird bei Errichtung von entsprechenden neuen Anlagen darauf achten.
	3.– 6. Gewässerrandstreifen, Kompensationsmaßnahmen, Einleitungen in das Gewässer und Dachentwässerung: Es werden Hinweise auf das Hessische Wassergesetz sowie entsprechende Richtlinien gegeben.	Ausführungen zu den angesprochenen Punkten sind in Begründung, Umweltbericht und Erläuterungsbericht zum Teillandschaftsplan bereits enthalten und werden ergänzt.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung
5.1	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt AZ: 34-c-2_BV-15.03.01-Ba_2022-030758 vom 20.01.2023	
	Im aktuellen Radverkehrskonzept des Odenwaldkreises als Teil des hessischen Rad-Hauptnetzes wird in diesem Abschnitt der B 45 eine fahrbahnbegleitende Radverkehrsanlage als Maßnahme vorgeschlagen. Die dafür erforderlichen Flächen sind im Plan darzustellen.	Die geplante Führung des Radweges wird entlang der B 45 als Planung aufgenommen, soweit sie nicht bereits als Bestand dargestellt ist.
	Der Verlauf des Hessischen Radfernwegs R4 ist nur abschnittsweise im Plan eingezeichnet.	Der vorhandene Radweg R4 wird ergänzt, die verbindenden Abschnitte werden dargestellt.
	An der B 460 bzw. B 45 (bei Marbach) sind Kompensationsmaßnahmen von Hessen Mobil vorhanden. Falls ein Eingriff vorgesehen ist, ist die Naturschutzbehörde zu beteiligen.	In diesem Bereich ist von der Stadt kein Eingriff vorgesehen.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung	vom der Stadtverordnetenversammlung
---	-------------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
5.2	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken GZ: 55152-551pt/775-8236#002 vom 05.12.2022	
	Für den Haltepunkt Hetzbach der durch das Planungsgebiet führenden Eisenbahnstrecke 4113 Eberbach-Hanau Hbf. ist der Ausbau geplant. Die Deutsche Bahn AG ist zu beteiligen, insbesondere da sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt	Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt und gab mit Schreiben vom 16.01.2023 eine Stellungnahme ab.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung
5.3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte AZ: TOEB-HE-22-147911/MB vom 16.01.2023	
	Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung folgender Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken:	
	Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Gesetzlich vorgegebene Abstandsflächen sind einzuhalten.	Bei Baumaßnahmen in Bahnstreckennähe wird die Stadtverwaltung die Vorgaben beachten.
	Allgemeine Auflagen und Hinweise	
	Begründung Punkt 4.1.2 Schienenverkehr: Ein Ausbau des Haltepunktes Hetzbach ist dem Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Mainz nicht bekannt.	Bei Konkretisierung des Ausbauvorhabens werden sich Stadt und OREG mit der DB Immobilien Region Mitte in Verbindung setzen.
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) obliegt es dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Die genannten Auflagen und Hinweise finden Beachtung.
	Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen	

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom der St	tadtverordnetenversammlur
--	---------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
5.3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte AZ: TOEB-HE-22-147911/MB vom 16.01.2023	
	Keine Beschädigung und Verunreinigung von Bahnanlagen.	Die genannten Auflagen und Hinweise finden Beachtung
	Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus einer Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr.	
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung
6.2	e-netz Südhessen GmbH Z: TÖB-418 vom 07.12.2022	
	Im Gebiet der Stadt Oberzent ist die e-netz Südhessen Netzbetreiber für Strom und Straßenbeleuchtung.	Kein Beschluss erforderlich
	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
6.3.1	Westnetz GmbH Vorgangsnr.: 157043 vom 23.01.2023	
	Für die im Planungsbereich verlaufenden Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH Hirschhorn-Erbach 110-KV, Kelsterbach-Pkt. Schönbrunn 110-/220-KV und Pkt. Beerfelden – Beerfelden 110-/220-KV werden exakte Unterlagen über den Verlauf der Leitungen und die Standorte der Masten mitgeschickt.  Es folgen Informationen sowie Hinweise zur Sicherung der Leitungen, die zu beachten sind.	Die im Flächennutzungsplan eingetragenen Leitungen werden entsprechend den mitgeschickten Unterlagen geändert bzw. ergänzt. Die Leitung über die Ortslage Falken-Gesäß wird nicht übernommen, da sie im Jahr 2022 bereits abgebaut wurde. Die gegebenen Informationen sind in der Begründung ausgeführt und werden ergänzt. Die Hinweise werden beachtet.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

# Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
7.1	IHK Darmstadt vom Januar 2023/Eingang 18.01.2023	
	3.1.4 Flächen für Gewerbe In Südhessen ist ein großer Bedarf an Gewerbeflächen zu verzeichnen. Vor allem im ländlichen Raum stellen Gewerbeflächen eine Investition in die Daseinsvorsorge dar. Durch die Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen wird der ländliche Raum als Lebens- und Wirtschaftsfaktor gestärkt.  Der Regionalplan gibt ein Gewerbeflächenkontingent von 17 ha bis 2020 an, im Teilflächennutzungsplan ist nur ca. die Hälfte dargestellt. Kommunen sollten jedoch eine Angebotsplanung betreiben, um auf Anfragen von ansiedlungsoder erweiterungswilligen Unternehmen kurzfristig reagieren zu können.  Es wird empfohlen, weitere gewerbliche Potenzialflächen aufzunehmen.	Die im RPS 2010 dargestellten "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung", die noch nicht als Bauland erschlossen und als Bestand dargestellt wurden, sind im Teilflächennutzungsplan als Erweiterungsflächen "Geplantes Gewerbegebiet" (B4 Zieglersfeld Ost und West sowie B8 "Hirschhorner Straße 2") aufgenommen.  Um weitere Flächen als Gewerbegebiete ausweisen zu können, müsste ein Abweichungsverfahren von der Regionalplanung durchgeführt werden. Die dafür erforderliche Zeitdauer soll das Verfahren zum Teilflächennutzungsplan nicht verzögern.  Die Stadt Oberzent wird sich jedoch bemühen, in der Gesamtgemarkung geeignete Flächen für Gewerbe zu finden. Ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt 8.6 der Begründung aufgenommen.
	4.7 Ver- und Entsorgung Die aktuelle Energiekrise macht die Relevanz des Ausbaus von Erneuerbaren Energien deutlich. Daher sollten die geplanten Flächen für Windenergie aus dem gemeinsamen FNP des Odenwaldkreises dargestellt oder aufgezeigt werden.	Das Regierungspräsidium Darmstadt wird die Darstellung der geplanten Flächen aus dem gemeinsamen FNP des Odenwaldkreises nicht genehmigen, da der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) zum Regionalplan Südhessen 2010 rechtswirksam ist. Die darin dargestellten Flächen sind privilegiert.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung
7.2	Kreishandwerkerschaft vom 29.11.2022	
	Aus Sicht der Kreishandwerkerschaft bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Kein Beschluss erforderlich

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung
---	---------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
8.5	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt Archäologie AZ: A III 3 Da 13-2023 vom 11.01.2023	
	Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2. Abs. 2 HDSchG wird um Aufnahme der aktuell vorliegenden Auflistung archäologischer Fundstellen in der beigefügten Liste gebeten.	Die im Teilflächennutzung- und Teillandschaftsplan dargestellten und im Text bereits aufgeführten Fundstellen werden entsprechend der aktuellen Auflistung ergänzt.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung
10.5	BUND - Odenwald Harald Hoppe vom 22.01.2023	
	Seite 1, 1. Spiegelstrich	
	Die im Internet dargestellte Plankarte ist nicht lesbar, da sie sich nur auf 87% vergrößern lässt. Wir sehen die Beteiligungsmöglichkeiten gem. § 3 (2) BauGB als nicht ausreichen erfüllt.	Außer der Stellungnahme des BUND lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die digitale Version der Plankarte Inhalte nicht erkennen ließ. Im Laufe der Beteiligungsfrist bestand die Möglichkeit, sich bei der Kommune zu melden und auf mögliche Defizite bei der digitalen Veröffentlichung hinzuweisen.
	Seite 1, 2. und 3. Spiegelstrich	
	Die Planung ist mit dem rechtskräftigen FNP (RPS?) unvereinbar. Das Änderungsverfahren muss die Vorgaben des Regionalplans erfüllen.  Der RPS 2010 weist für das Plangebiet den Vorrang der Landwirtschaft und das Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sowie die kleinen Vorranggebiete für Natur und Landschaft aus. Wir widersprechen der Behauptung, die Planung sei mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.	Das Regierungspräsidium Abt. III 31.2 schreibt in seiner Stellungnahme vom 19.01.2023: "Von den einzelnen Flächen sind im Regionalplan 2010 festgelegte Vorranggebiete berührt. Ob tatsächlich jeweils ein Zielverstoß vorliegt, ist aufgrund des Kartenmaßstabs des Regionalplans von 1: 100.000 nicht eindeutig feststellbar. Die Planung dieser Flächen kann daher als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten."  Dezernat III 31.1: "Die geplanten Vorhaben sind regionalplanerisch nicht raumbedeutsam."  Ausgenommen davon wird von beiden Abteilungen die Erweiterung der Photovoltaikanlage, da diese zusammen mit dem Bestand raumbedeutsam ist und daher zunächst ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.5	BUND - Odenwald Harald Hoppe vom 22.01.2023	
	Seite 2, 1. Spiegelstrich	
	Die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, wird nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet. Es fehlt eine Aussage zum Leerstand sowie zum bestehenden Expansionsbedarf.	Wesentliches Ziel des IKEK ist die Beseitigung der Leerstände, das auch von der Stadt Oberzent mit Nachdruck verfolgt wird. Nicht jeder Leerstand ist als Wohnhaus geeignet.
	Allein mit Aussage der Begründung ist es nicht getan. Begründung S.1 "Dies (die Planung) soll vor allem den bestehenden Betrieben zu Gute kommen, die aufgrund ihrer jetzigen Standorte in den Gemeinden keine Expansionsmöglichkeiten haben."	Dieser Satz steht nicht auf Seite 1 der Begründung und kommt auch nicht an anderer Stelle des Textes vor.
	Seite 2, 2. Spiegelstrich	
	Die Planung muss belegen und durch Festsetzungen unterlegen, dass das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten wird.	Der FNP muss weder belegen noch kann er Festsetzungen treffen. Das ist der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorbehalten.
	Seite 2, 3. Spiegelstrich	
	Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten eine Analyse des bestehenden Zustands.	Die naturschutzfachlichen Anforderungen werden in dem begleitenden Teillandschaftsplan dargestellt und abgearbeitet. Die Konkretisierung ist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
	Seite 2, 4. Spiegelstrich	
	Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.	Die dafür zuständigen Fachbehörden haben durch die vorliegende Planung keine Verstöße gegen die FFH-Richtlinie vorgetragen.
	Seite 2, 5. Spiegelstrich	
	Das Bundesklimaschutzgesetz fordert die "Vorbildfunktion der öffentlichen Hand".	Der Teilflächennutzungsplan stellt keine Verstöße gegen das Bundes- klimaschutzgesetz dar.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.5	BUND - Odenwald Harald Hoppe vom 22.01.2023	
	Seite 2, 6. Spiegelstrich	
	Das Urteil des Bundesverfassungsschutzgerichts vom 24.03.2021 führt aus: "Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen, die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist."	Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes können durch den Teilflächennutzungsplan nicht geregelt werden, da die dafür erforderlichen Festsetzungen auf dieser Planungsebene nicht möglich sind.
	Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen CO2-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für Brensbach anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde.	Die Ausführungen beziehen sich offensichtlich auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde <b>Brensbach</b> und können an dieser Stelle nicht abgearbeitet werden.
	Seite 3, 1. Spiegelstrich	
	Das Festhalten an der überholten Wachstumsvorstellung bei der Flächen- nutzung für Siedlungsfläche halten wir für einen schwerwiegenden Fehler.	Die ausgesprochen moderaten kleinen Erweiterungsflächen dienen der Entwicklung und Verdichtung des ländlichen Raums. Die im Regionalplan als Vorranggebiet Siedlung dargestellte Fläche B6 wird erst bei nachgewiesenem Bedarf der verbindlichen Bauleitplanung zugeführt.
	Die Entwicklungsziele für Natur und Umwelt werden vollständig ausgeblendet. Die Begründung zitiert auf mageren 4 von 145 Seiten nur die amtlich festgestellten Schutzgebiete, die kaum ein Prozent der Gemeindefläche umfassen. Der gesamte Text dient der Begründung für weiteren Flächenverbrauch und weitere Naturzerstörung.	Die Kritik wird als nichtzutreffend zurückgewiesen. Der Teillandschaftsplan als Bestandteil des Flächennutzungsplans stellt ausführlich sowohl vorhandene Schutzgebiete, als auch die Entwicklungsziele für Natur und Umwelt dar.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.5	BUND - Odenwald Harald Hoppe vom 22.01.2023	
	Seite 3, 3. und 4. Spiegelstrich	
	Wir weisen auf das Überwachungs- und Realisierungsdefizit von naturschutz- rechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen hin. Der Flächennutzungsplan muss eine Grundlage für die nachfolgenden Pla- nungen enthalten, um dieses Defizit zu beseitigen. Es fehlen Bestimmungen, die die Durchsetzung naturschutzfachlicher Festsetzungen gewährleisten. Es muss vorgetragen werden, wie Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Festsetzungen künftig geahndet werden	Die Stellungnahme wiederholt den Einwand der 1. Trägerbeteiligung. Wir verweisen auf den Beschluss vom 13.09.2022. "Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das festgestellte Vollzugsdefizit ist nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans regelbar. Der Landschaftsplan wird die Problematik aufgreifen."
	Seite 3, 4. Spiegelstrich	
	Wir halten die Erstellung eine vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen	Die Stellungnahme wiederholt die Forderung der 1. Trägerbeteiligung. Wir verweisen auf den Beschluss vom 13.09.2022. "Eine flächendeckende Artenkartierung ist nicht Bestandteil des Leistungskatalogs eines Landschaftsplans."
	Seite 4, 1. Spiegelstrich	
	Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca.200m umfassen muss, für angemessen.	Die Stellungnahme wiederholt die Forderung der 1. Trägerbeteiligung. Wir verweisen auf den Beschluss vom 13.09.2022. "Die geforderten Untersuchungen außerhalb des Planungsgebiets würden damit auch Flächen in Nachbargemeinden umfassen. Dies ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs eines Landschaftsplans. Es wird empfohlen entsprechende Forderungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzubringen."

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr	zur Niederschrift der	Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.5	BUND - Odenwald Harald Hoppe vom 22.01.2023	
	Seite 4, 2. Spiegelstrich	
	Wir halten zusammenhängende Ausgleichsflächen im Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Wir fordern, ein kommunales Entwicklungskonzept für den Umwelt- und Naturschutz zu formulieren, das für den Ausgleich von Eingriffen die flächenhafte Maßnahmengrundlage bildet.	Die Stellungnahme wiederholt die Forderung der 1. Trägerbeteiligung. Wir verweisen auf den Beschluss vom 13.09.2022.  "Der Landschaftsplan wird in seinem Entwicklungsteil diejenigen Gebiete beschreiben und darstellen, die für Ausgleichsflächen geeignet sind (Biotopverbundflächen). Dabei werden auch die nachgewiesenen Arten der FFH Anhänge berücksichtigt. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Inhalte und Zielsetzungen das geforderte städtische Entwicklungskonzept."
	Soite 4.2 Chicagolatriah	Wie im Beschluss dargestellt enthält der Teillandschaftsplan das geforderte kommunale Entwicklungskonzept.
	Seite 4, 3. Spiegelstrich	
ven Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderu	rungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negati-	Die Stellungnahme wiederholt die Forderung der 1. Trägerbeteiligung. Wir verweisen auf den Beschluss vom 13.09.2022.
	die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit	"Im Umweltbericht wird bei den Schutzgütern Boden und Klima u.a. auf die geringe Flächengröße hingewiesen, um die Beeinträchtigung des Schutzguts in seiner Funktion einordnen zu können. Da auch die Beeinträchtigungen der Funktionen der übrigen Schutzgüter in die abschließende Bewertung der Planungen Eingang findet, wird damit der Verpflichtung der umfassenden Bewertung Rechnung getragen."
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlung
---	---------------------------------

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

für den Bereich der bis 31.12.2017 selbständigen Stadt Beerfelden (Stadtteile Beerfelden, Hetzbach, Etzean, Airlenbach, Olfen, Falken-Gesäß und Gammelsbach)

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.7	Verband Hessischer Fischer e. V. Naturschutzbeauftragter für den Odenwaldkreis vom 06.01.2023	
	<b>B9</b> (Erweiterung Photovoltaik) wird begrüßt. Eine Zustimmung erfolgt erst, wenn die noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen erbracht sind.	Aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Erweiterung muss zunächst ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan durchgeführt werden. Um die Aufstellung des TFNPs nicht weiter zu verzögern, wird die Erweiterungsfläche vorläufig aus dem Plan herausgenommen und bei Konkretisierung der Anlage für diesen Bereich geändert. Der Ausgleich für die vorhandene Photovoltaikfläche wurde inzwischen vollständig erbracht. Auf Vorschlag der UNB wurden in der sog. Braumbach südlich von Etzean in einem Seitentälchen zum Walterbach Fichten entnommen. Die Maßnahme soll demnächst im NATUREG gemeldet werden.
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	1. Allgemeine Anmerkungen	
	In Verbindung mit wesentlichen Änderungen im BNatschG <sup>1</sup> (z.B. zusätzliche geschützte Biotoptypen gemäß §30BNatschG) und dem vorliegenden Entwurf des HENatG <sup>2</sup> empfehlen wir grundsätzlich, die zu erwartenden, erheblichen Gesetzesänderungen abzuwarten. Ansonsten steht zu befürchten, dass der LP zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens schon Makulatur ist.	Das Abwarten von Gesetzesänderungen wird abgelehnt.  Die Änderungen des BNatschG erfolgten am 08.12.2022 nach Beginn der Beteiligung. Die Kommune beabsichtigt das Verfahren (Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan) zügig zum Abschluss zu bringen.  Die gesetzlichen Änderungen – auch die des noch im Verfahren befindlichen HENatG haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Landschaftsplans. Der § 9 BNatschG "Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung" wurde nicht geändert.  Die durch die Änderung des BNatschG zusätzlich geschützten Biotoptypen § 30 werden ergänzend gekennzeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz, geändert am 08.12.2022

31

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hessisches Naturschutzgesetz

B1 = Krähberger Weg/Ärztehaus; B2 = Erweiterung Seniorenheim; B3 = Westlich Seniorenheim; B4 = Zieglersfeld; B5 = Königsberger Straße; B6 = Landrat-Ackermann-Straße;

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	2. Flächennutzungsplan	
	2.1 Kap. 3.2 Erneuerbare Energien	
	<u>Windenergie</u>	
	Hier sollten für alle Vorranggebiete die im Regionalplan angegebenen Windgeschwindigkeiten aufgelistet werden. Außerdem soll bei der Bewertung im Text auf die Äußerungen des Bundesgeschäftsführers des Bundesverbandes Windenergie eingegangen werden, wonach der Energiebedarf zum großen Teil auf bestehenden Flächen realisiert werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Flächennutzungsplan keinerlei Flächen für Windkraftanlagen darstellt. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, eine Bewertung dieser Aussagen zu machen und in die Begründung aufzunehmen
	Solarenergie	
	Der zweite Satz, wonach der Ausbau auf Dächern nicht hinreichend wäre, ist unbewiesen und sollte deshalb entfallen. Stattdessen sollte auf die Möglichkeit der kombinierten Agrarsolarnutzung hingewiesen werden. Die Heranziehung angeblich "benachteiligter" Agrarflächen, die aber oft die ökologisch wertvollsten Grünländereien darstellen, lehnen wir kategorisch ab.	Die Begründung zitiert den Punkt 3.2.2 des TPEE 1.Änderung (bekannt gemacht 28.02.2022) und soll daher nicht geändert werden. Im Erläuterungsbericht zum Teillandschaftsplan wird unter "Punkt 8.5.2 Photovoltaik" auf die Möglichkeit von Agri-Photovoltaik hingewiesen und diese näher erläutert.
	Für Freiflächenanlagen fehlt ein Gesamtkonzept, was am besten auf Ebene des Regionalplans erfolgen sollte. Noch viel mehr fehlt eines für den besiedelten Bereich inklusive Freiflächen. Letzteres sollte mit dem Flächennutzungsplan eingeleitet werden.	Für ein Gesamtkonzept für Freiflächenanlagen müssen geeignete Flächen gesucht und auf Basis des Landschaftsplans gründlich untersucht werden. Das Planverfahren des TFNPs und TLAPs soll dadurch nicht weiter verzögert werden.
	Ein Problem vieler Solarparks ist die Einhegung durch Gehölze. Ebenfalls auf Ebene des FNP sollten Aussagen zur inneren Struktur von Solarparks gemacht werden, damit diese möglichst naturverträglich errichtet werden.	Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	In Hetzbach ist die laufende Neuplanung eines Solarfeldes zu berücksichtigen.	Es gab die Voranfrage eines privaten Investors, eine solche Anlage oberhalb des Zigeunerstockswegs zu errichten. Die Stadt wäre grundsätzlich einverstanden, ohne die Vorlage einer konkreten Planung/ Eingrenzung soll jedoch keine Fläche in den Plan aufgenommen werden.
	<u>Wasserkraft</u>	
	Für die Wasserkraft gibt es im Gebiet keine Reserven. Gleichzeitig ergeben sich gerade bei kleinen Fließgewässern erhebliche Eingriffe in die Fauna und grundsätzlich in die Ökologie der betroffenen Gewässer. An den kleinen Fließgewässern im Gebiet sollten deshalb keine Wasserkraftanlagen errichtet werden.	Eine entsprechende Aussage ist unter Punkt 3.2.4 "Geothermie und Wasser" bereits in der Begründung enthalten, sie wird bezüglich der kleinen Fließgewässer ergänzt. Bei der Stadt liegt zurzeit keine Planung bezüglich der Nutzung von Wasserkraft vor.
	2.2 zu Kap. 4, Kap. 8 (etc.) Geplante Siedlungsentwicklung	
	Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Entwicklung der Attraktivität der Siedlungen im Planungsgebiet beitragen. Wir befürchten allerdings, dass die erwartete Bevölkerungsentwicklung aufgrund der schlechten öffentlichen Verkehrsinfrastruktur viel zu optimistisch ist. Ein gewisser Abstand zu Ausgleichsflächen sollte eingehalten werden, insbesondere bei <b>B6</b> .	In allen Ortsteilen sind nur sehr kleine Erweiterungsflächen dargestellt, lediglich in Beerfelden nimmt B6 eine größere Fläche in Anspruch. Die im Regionalplan als Vorranggebiet Siedlung dargestellte Fläche soll – schon aus finanziellen Gründen - erst bei nachgewiesenem Bedarf der verbindlichen Bauleitplanung zugeführt werden. Dabei werden die vorhandenen Ausgleichsflächen berücksichtigt.
	zu Kap. 4.1.2 Schienenverkehr	
	Die Bahntrasse Hetzbach-Beerfelden befindet sich nur zu ¾ im Eigentum der Stadt. Der Verkauf des Trassenanteils kann im Rahmen der noch laufenden Flurbereinigung Hetzbach rückgängig gemacht werden. Näheres hierzu weiß der Verfahrensleiter der Flurneuordnung Hetzbach (AfB Heppenheim). In der ersten Rechtskurve Richtung Hetzbach zweigt in Richtung Gasthaus ein Weg ab, der zusammen mit der ehemaligen Bahntrasse einen schnellen, schönen und straßenfernen Fußweg von Beerfelden nach Hetzbach ergeben würde.	Nach Aussage des Verfahrensleiters der Flurneuordnung sind es lediglich 150m, die sich nicht mehr im Eigentum der Stadt befinden.  Der Verfahrensleiter hält ein Rückgängigmachen des Verkaufs noch im Rahmen der Flurbereinigung für problematisch, aber machbar. Die Trasse ist allerdings inzwischen stark verbuscht.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlur
---	--------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	zu Kap. 4.3 Freizeitgärten	
	In den Freizeitgärten befindet sich kaum Grabeland, sodass die Betitelung geändert werden muss. Die hohe Strukturvielfalt bedingt eine große Biotop- und Artenvielfalt, was bei weiteren Planungen hinreichend berücksichtigt werden muss.	Die Bezeichnung Grabgärten wird nicht geändert. Die "Krautgärten" im Südwesten der Ortslage wurden nach dem Krieg für die Heimatvertriebenen angelegt und kleinflächig aufgeteilt. Zugelassen sind Hütten für Gartengeräte, die Stadt achtet streng auf Einhaltung, verhindert Anbauten und ließ die dort abgestellten Wohnwagen abtransportieren. Die Gärten werden teilweise genutzt, sind teilweise aber verwahrlost. Die Stadt kauft die Gärten auf, sowie sich die Möglichkeit ergibt, verpachtet sie und hat somit die Regelungsgewalt. Aufgrund der vorhandenen Artenvielfalt betrachtet die Untere Naturschutzbehörde diesen Bereich als "Außenbereich im Innenbereich". Die Anlage ist offen, in der Mitte verläuft ein vielfach genutzter Weg zum Friedhof.
	Die Freizeitfläche nördlich der Stadt kann nicht als Privatfläche dargestellt werden, da diese Gärten weitgehend auf städtischem Grund stehen. Es existiert hierfür zwar ein Aufstellungsbeschluss, doch bezweifeln wir die Genehmigungsfähigkeit der Anlage, da es an der erforderlichen Infrastruktur fehlt. Ein weiteres Problem sind die vielen überdimensionierten, wohl nicht genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Hütten.	Der Text auf Seite 50 wird entsprechend korrigiert.  Die Stadt ist Eigentümerin der sog. "Flüchtlingsgärten" im Norden der Stadt und verpachtet die jeweils kleinen Gärten an Interessenten, die die vorhandenen Obstbäume pflegen, abernten und Gemüse anbauen. Größere Hütten sind aufgrund der geringen Größe der Gärten nicht möglich und werden von der Stadt nicht geduldet. Die Stadt verfolgt nach wie vor das Ziel zur Aufstellung eines Bebauungsplans und den Bereich planerisch zu ordnen.
	Wir schlagen stattdessen vor, mittel- bis langfristig ein ordnungsgemäßes und für die Pächter sicheres Ersatzschrebergartengebiet zu planen und nach dessen Fertigstellung die jetzigen Schrebergärtner dorthin umzusiedeln.	Die Stadt wird diesen Vorschlag umsetzen, wenn sie ein geeignetes Gelände findet.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	zu Kap. 4.3, S.49 Freizeitgebiet Downhill	
	Wir sind nicht grundsätzlich gegen Betrieb und Entwicklung des Downhill-Fahrradparks soweit die Integrität des FFH-Gebietes "Beerfelder Heide" gewahrt bleibt. Wir lehnen aber einen B-Plan für diesen Bereich ab. Es wäre rechtlich mehr als fragwürdig, solch einen umfangreichen Bebauungsplan in einem Vogelschutzgebiet anzugehen. Die weiteren Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren.	Die im TFNP dargestellte Fläche "Sondernutzung Bikepark, temporäre Umwandlung von Waldflächen". entspricht der Fläche der Genehmigung von 2012. Die Stadt Oberzent hat fristgerecht vor Ablauf der Genehmigung die Verlängerung beantragt. Für die geplante Verlängerung der Liftanlage, die innerhalb der im FNP dargestellten Fläche liegt, wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt.
	zu Kap. 4.6 Denkmalschutz, Kulturdenkmäler	
	Beim national bedeutsamen Kulturdenkmal "Galgen" wäre eine deutlich ausführlichere Würdigung angemessen.	Der Punkt wird näher ausgeführt und die außerordentliche Bedeutung des Kulturdenkmals hervorgehoben.
	zu Kap. 8.4.3 Etzean Beerfelder Weg	
	Die Fläche gegenüber dem schönen, denkmalgeschützten erbachfürstenauischen Haus (Ortsstraße 8) sollte frei bleiben.	In Etzean soll eine kleine Erweiterungsmöglichkeit bestehen, die der Größe der Ortslage angepasst ist. Die freien Grundstücke werden von den Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt. Bei einer konkreten Planung ist auf die nähere Umgebung Rücksicht zu nehmen. Dabei wird die Denkmalschutzbehörde beteiligt.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlun
---	--------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	3. Landschaftsplan	
	3.1 zu Kap. 5: Neuausweisung Geschützter Landschaftsbestandteil	
	Besondere Aufmerksamkeit wollen wir auf das Grünlandbiotop direkt westlich des Beerfelder Friedhofes lenken: Hier wächst auf einer schmalen Parzelle in artenreichem Extensiv-Grünland eines der letzten verbliebenen und wohl größtes Vorkommen der geschützten Türkenbundlilie (Lilium martagon) im Odenwald. Wir fordern die Ausweisung des Vorkommens als Geschützter Landschaftsbestandteil Auch die direkt angrenzende Friedhofsmauer ist nicht nur von kulturhistorischer Bedeutung, sondern auch als Biotop wichtig. Ihre Einbeziehung in den GL wäre folgerichtig. Die Einstufung als geschütztes Biotop wäre zu prüfen.	Kapitel 5 beschreibt nur bestehende Flächen und Objekte mit Schutzstatus.  Der Vorschlag wird im Landschaftsplan in Kapitel 7.2.1 in geeigneter Form ergänzt.  Der Vorschlag zur Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil sollte darüber hinaus vom Unterzeichner direkt bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemacht werden.
	3.2 zu Kap. 5	
	Die Umgebungslärmrichtlinie scheint hinsichtlich der "Ruhigen Gebiete" nicht berücksichtigt worden zu sein (vgl. z.B. "Lärmviewer Hessen")	Der Hinweis kann Kapitel 5 nicht zugeordnet werden.
	3.3 zu Kap. 5.1.2, Ausgleichsflächen, ungenügende Umsetzung von Maß-nahmen	
	Die Stellungnahme bemängelt die fehlende Umsetzung festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen. Hinsichtlich der aufgeführten Maßnahmen in Kapitel 5.1.2 werden diese als teilweise Unfug (Grünlandbrache), unzeitgemäß (Streuobstneuanlage) bzw. wenig geeignet (Nutzungsverzicht im Wald)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Kapitel 5.1.2 werden die im NATUREG (Hessisches Naturschutzinformationssystem) hinterlegten Daten für die festgesetzten Ausgleichsflächen aufgeführt.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	3.4 zu Kap. 5.1.6, Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" (S. 97)  Es sollte darauf hingewiesen werden, dass das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" nur den Ostteil des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein-Odenwald" ausmacht. Eine Begründung für die Bedruktion um etwa 50%	Ein Hinweis erfolgt nicht. In Kapitel 5.1.6 "Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" werden
	cher Odenwald" nur den Ostteil des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein- Odenwald" ausmacht. Eine Begründung für die Reduktion um etwa 50% gab es nicht.	In Kapitel 5.1.6 "Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" werden diejenigen Gebiete, die in der "Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen" vom 7. März 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBI. I S. 30), novelliert 2016 in ihren Abgrenzungen dargestellt. Die fachliche Diskussion über die Abgren-
	3.5. zu Kapitel 5.3.1, Kulturdenkmäler	zung des Gebietes ist nicht Aufgabe des Textes.
	Bei der Auswahl der in Tab.8 dargestellten Kulturdenkmäler empfehlen wir noch die Darstellung der Kitzlochquelle (Beerfelden, Hirschhorner Straße, 19/6, evtl. 19/5).	Die Aufnahme der Kitzlochquelle in Tabelle 8 ist nicht möglich. Hier werden die seitens des Hessischen Landesamts für Denkmalschutz nach Denkmalschutzgesetzt verordneten Objekte aufgeführt.
		Die Ausweisung der Kitzlochquelle als Kulturdenkmal sollte vom Unterzeichner direkt bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden.
	3.6 zu Kap. 6, S 159ff Angestrebte Zustände	
	Gewässer und Auen	
	Hier ist auf die Funktion der Randstreifen einzugehen, die weit über die früher oft alleinig angeführte Pufferung hinausgeht.	Im Text heißt es dazu: "Renaturierung von Fließgewässerabschnitten mit unzureichender Gewässerstruktur (deutlich verändert) einschl. Beseitigung von Wanderungshindernissen
	Die eigendynamische Gewässerentwicklungsfunktion, die die Biodiversität im Fließgewässer erhöht, ist eine der wichtigsten Gründe für die Ausweisung von Randstreifen.	und resistenten Uferverbauungen" "Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur einschl. der bereits vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;
	Ansonsten wird hier auf die Vereinbarung "runder Tisch" verwiesen, die maßgeblich auch für den LP /FNP sein sollte.	Sicherung der zukünftigen Pflege und Entwicklung auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne"  Das beinhaltet auch die eigendynamische Eigenentwicklung, diese wird auch in Tabelle 22 explizit genannt.
		Es erfolgt in Kapitel 8.1 ein Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

### Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	Auf Seite 195 werden Aussagen zur Nutzung von Uferbereichen getroffen, die aus der Zeit gefallen sind und im Widerspruch zum Rest der Planung stehen. Per se ist keine Gehölzpflege nötig.	Die Aussage wird im Text gestrichen.
	Offenland	
	Die konzeptionelle Gegenüberstellung von Offenland (das "offen zu halten" ist) und Wald ist schwierig und unzeitgemäß.	Im Rahmen der Formulierung von Zielen für das Leitbild wurden landschaftliche Einheiten abgegrenzt – unter anderem Offenland und Wald (siehe Karte 20 – Leitbild). Diese Ziele sind bezogen auf Einheiten in Tabelle 19 "Naturraumbezogene Ent-wicklungsziele" aufgeführt.
	Hecken (zu Tab. 22)	
	Der Abschnitt der Stellungnahme kritisiert die in Tabelle 22 "Maßnahmen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	zur Pflege, Erhaltung, Neuanlage und Gestaltung von Lebensräumen" aufgeführten Vorschläge zur Heckenpflege.	Tabelle 22 hat das Ziel der Kommune, die anders als größere Städte über keine entsprechenden Fachabteilungen verfügt, allgemeine Hinweise zur Pflege, Erhaltung, Neuanlage und Gestaltung von Lebensräumen zu geben.
	3.7 zu Kap. 7.2.2, Biotopvernetzung	
	Außerhalb von Fließgewässern sind Biotopvernetzungselemente am ehesten auf den Rodungsinseln (Beerfelden, Etzean) sinnvoll. In den	Die Rodungsinseln sind als Gebiete für die Biotopvernetzung vorgeschlagen (siehe Kap. 7.2.2.2, Tabelle 21).
	Tälern sind die Hänge hinauf noch große Gehölzstreifen an ehemaligen Hubengrenzen (Waldhufendörfer) vorhanden. Oft sind diese auf großen Lesesteinhaufen gewachsen. Fallweise sollte geprüft werden, ob in hier Freilegungen der Riegel auf der südlichen Seite möglich sind.	Der Hinweis zur Freilegung der Riegel wird in Tab. 22 aufgenommen.
	Biotopverbund B7 Gammelsbachtal	
	Die Aue dort aktuell (und z.T. auf Dauer) taugt kaum als Biotopverbund. Grund: In großen Bereichen der Ortslage und auf weiten Strecken kahle Ufer.	Der Landschaftsplan stellt den Biotopverbund als zusammenhängendes konzeptionelles Entwicklungskonzept dar. Daher wurde auch keine parzellenscharfe Abgrenzung vorgenommen. Das Fließgewässer (Gammelsbach) selbst stellt ein wichtiges Element dieses zusammenhängenden Verbunds dar, so dass auch die schmalen Bereiche mit einbezogen wurden.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr	. zur Niederschrift der Sitz	una vom der	Stadtverordnetenversammlung	

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	Gebiete für Biotopvernetzung Nr. 6	
	Ergänzend schlagen wir vor, die ehemalige Obstbaumalle am Güttersbacher Weg nach Westen bis zum Waldrand wieder herzustellen. Angesichts des riesigen Verlustes an Birnbäumen in der freien Landschaft in Beerfelden, sollte eine reine Birnenallee angedacht werden. Das wäre eine ganze Besonderheit im Umfeld, d.h. Beerfelden hätte damit regional ein Alleinstellungsmerkmal.	In Tabelle 21, Nr.6 heißt es dazu "Pflanzung von Baumreihen (vorzugsweise regionaltypische Obstbaumsorten bei gesicherter Pflege)"  Der Vorschlag wird dort ergänzt.
	Gebiete für Biotopvernetzung Nr. 5	
	Mit der Bepflanzung der Ausgleichsfläche östlich des Altenheims und dem Feldgehölz sind schon große Teile einer weiteren Biotopvernetzung mit dem Wald vorhanden. Die fehlenden Reste sollten planerisch ergänzt werden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche östlich des Altenheims soll zukünftig als private Grünanlage genutzt werden.
	3.8. zu Kap. 8.2 Forstwirtschaft	
	Der Abschnitt der Stellungnahme kritisiert die Darstellung der Nadelholzbestände. Desweitern werden Hinweise zu Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen im Wald, Brennholznutzung und Kalkung gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gemachten Vorschläge können im Rahmen der Neuaufstellung der Forsteinrichtung 2023 geprüft werden.  In Kapitel 8 "Anforderungen an zukünftige Planungen und Nutzungen" werden diese Anforderungen jeweils formuliert – auch für die Forstwirtschaft. Dies erfolgt auf der Basis der Ergebnisse des Bewertungsteils des Landschaftsplans.  Kapitel 8.2. Forstwirtschaft werden die im Kommunalen Maßnahmenkatalog formulierten Ziele des Landschaftsplan hinsichtlich der fortwirtschaftlichen Nutzung nochmals benannt. Ferner wird auf die Zielsetzungen der "Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald verwiesen, sowie Kriterien bei potenziellen Eingriffen im Wald formuliert.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr zur Niederschrift der Sitzung vom	der Stadtverordnetenversammlun
---	--------------------------------

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

### Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	3.8 zu Kap. 8.3.2 Abflussregelung/Gewässerunterhaltung	
	Beseitigung von Verdolungen	
	Liederbach: Der Bereich oberhalb der Straße ist im LP festgesetzt. Es sollte aber auch der Abschnitt unterhalb der Straße bis zum Finkenbach entdolt werden.	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan keine Festsetzungen trifft.  Der Abschnitt des Liederbachs unterhalb der Straße ist ebenfalls dargestellt. Dieses wird im Plan grafisch eindeutiger dargestellt.
	Falken-Gesäßer Bach beim Kleinsägewerk: Hier könnte möglicherweise eine Umgehung um das Sägewerk am westlichen Talrand möglich sein, was zu prüfen wäre.	Der Vorschlag wird in Kapitel 7.2.2.1, Tabelle 20, Gebiet Nr. 3 aufgenommen.
	Fließgewässer, die nicht im Taltief liegen, sollen dorthin verlegt werden	
	Ein gutes (bzw. schlechtes) Beispiel bietet der Etzeaner Graben unterhalb Etzean (Gewann "Das Buschfeld", v.a. Flurstück 82). Der Östlich der Straße läuft der Bach artifiziell am Hang, dann 90-Grad nach rechts - vollkommen naturfern. Das Bächlein sollte ins Taltief verlegt und bis hinunter zum Wasserfall renaturiert werden.	Der Vorschlag wird in Kapitel 7.2.2.1, Tabelle 20, Gebiet Nr. 6 aufgenommen
	Artifizielle Bachläufe sollten beseitigt werden	
	Die bringen nichts und kosten nur Geld. Finanzierungskosten für Renaturierungen könnte durch das entsprechende Landesprogramm getragen werden. Z.B. Gammelsbach, "Unter der Straße" 25/2, 25/3: Bach quert die Straße, fließt dann nicht dem Gammelsbach zu, sondern wird zunächst parallel der Straße unter einem Haus durchgeführt. Das Gewässer sollte direkt dem Gammelsbach zugeleitet werden.	Ein Hinweis zur Verlagerung des Gammelsbachs wird in Tabelle 19 ergänzt.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ....... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023	
	3.9 Anhang, Tab. A1, A2	
	Es sollte klar und prominent dargestellt werden, dass die Tabellen keine vollständigen Artenlisten sind, sondern dass nur eine sehr ausschnittshafte und beschränkte Quellenlage berücksichtigt werden konnte.	Der Hinweis erfolgte in Kapitel 4.7. Entsprechende Hinweise werden zusätzlich im Anhang aufgenommen.
	Bezüglich spezieller Vorkommen besonders wichtiger Arten (FFH-Arten u.ä.) sollten aber erweiterte Befragungen von Gebiets- und Artkennern durchgeführt werden.	Die im Rahmen der ersten Beteiligung abgegebene Stellungnahme und die dort genannten Gebietskenner wurden befragt. Die Zusammenstellung der Daten geht weit über das übliche Maß des Leistungsumfangs eines Landschaftsplans hinaus. Finanzielle Möglichkeiten für weitere Erhebungen sind nicht gegeben.
	Analog zur ausführlich behandelten Wildkatze, sollten auch Luchs und Wolf dargestellt werden.	Im Landschaftsplan wurde die Wildkatze ausführlich behandelt da Wanderungskorridore auch im Gebiet liegen und am ehesten mit einem potenziellen Einwandern zu rechnen ist. Auf der Ebene des kommunalen Landschaftsplans kann dies nur beispielhaft sein.
	Im Übrigen halten wir die auch die im Anhang unter LP-Anhang 5 angegebenen "Pflegemaßnahmen für Grünlandbiotoptypen" z.T. für problematisch.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Die Angaben in Anhang 5 haben das Ziel der Kommune, die anders als größere Städte über keine entsprechenden Fachabteilungen verfügt, allgemeine Pflegehinweise zur Orientierung an die Hand zu geben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächen ausschließlich in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung befinden.
	3.10 Karte, zur Bestandskarte (Landschaftsplan)	
	In unserer Stellungnahme zur Offenlage 2017 haben wir u.a. bemängelt, dass in der Ortslage Olfen die Nasswiesen "Brunnenwiese" (ALK 72/3) nicht als geschützte Feuchtwiese erkannt wurde. Die Einordnung derselben ist (nach wie vor) schon bei der Durchfahrt und vom Luftbild her offensichtlich. Auch bei der "Altewiese" dürfte es sich nach wie vor um einen artenreichen, geschützten Bestand handeln.	Die Flächen werden entsprechend geändert.

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

4		40 00 0000	
A sala as a Niss il	Niadayaabyift day Cit		Stadtverordnetenversammlung
Aniane Nr i	ZUE Miederschalt der Sitzung	1 (/////) 10.00.2020 (/Д/	Stantveroronetenversammiling
/ WINGGO INI	Zai Micaciocillittaci Citzaria	4 VOIII GCI	Oldat v Ci Oi di i Cl Ci i v Ci odi i i i i i i di i q

Anlage Nr. ..... zur Niederschrift der Sitzung vom ...... des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

## Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

für den Bereich der bis 31.12.2017 selbständigen Stadt Beerfelden (Stadtteile Beerfelden, Hetzbach, Etzean, Airlenbach, Olfen, Falken-Gesäß und Gammelsbach)

Nr.	Einsender / Behörde	Beschlussvorschlag zur Abwägung	
10.8	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Dr. Markus Sonnberger, VL-87/2022 vom 20.01.2023		
	Die hohe Bedeutung einer richtigen und verlässlichen Identifikation artenreichen Extensiv-Grünlandes, insbesondere des LRT6510 ergibt sich u.a. aus dem neuen BNatschG, das solche Flächen unter Biotopschutz stellt. Auch das zu erwartende HeNatschG wird diesen Biotoptyp enthalten und wahrscheinlich auch über das BNatschG hinausgehende Festlegungen. Zumindest diese aktuelle Gesetzgebung sollte sich aber in den Bestandskarten wiederfinden, d.h., entsprechende Grünlandbiotope müssen auch dort mit einem "§" gekennzeichnet werden. Das gilt auch für andere Biotoptypen, wie Trockenmauern und Steinriegel.	Die Rechtskraft der Änderung des BNatSchG erfolgte nach Fertigstellung der Beteiligungsunterlagen. Die Kennzeichnung von Extensiv-Grünland, Trockenmauern und Steinriegel wird ergänzt.	
	Beschluss	Ja Nein Enthaltung	
11.4	Stadt Eberbach 621.254 vom 16.01.2023		
	Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen	Kein Beschluss erforderlich	
11.7	Gemeinde Mossautal 621.254 vom 27.12.2022		
	Die Belange der Gemeinde Mossautal werden nicht berührt.	Kein Beschluss erforderlich	

Abstimmung im Block zu Nr. 1 bis 11.7

17 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 9 Enthaltungen

B7 = Hirschhorner Straße (inzwischen rechtskräftig); B8 = Hirschhorner Straße 2; B9 = Photovoltaikanlage Am Eisenweg II; H1 = Zum Wäldchen; H2 = Siegfriedstraße./ Bahnhofstraße;

H3 = Kreuzweg 2; H4 = Am Hang; E1 = Beerfeldener Weg; O1 = Unter dem Ortsweg; O2 = Im Tal; O3 = Finkenbacher Straße; F1 = Kirchweg; F2 = Untere Ortsstraße/K33

# Teilflächennutzungsplan der Stadt Oberzent für den Bereich der ehemals selbständigen Stadt Beerfelden

#### Ausschnitt aus der Begründung

## B2 Erweiterung Seniorenheim, Baufläche

nach der 1. Beteiligung nach Süden erweitert und nach Westen verlagert

#### Alternativenprüfung

Die dringend erforderliche Erweiterung des Seniorenwohnheims kann zwingend nur im direkten Anschluss an die bereits vorhandenen Gebäude erfolgen. Die zunächst nach Osten geplante Erweiterung der baulichen Anlagen wurde im Planungsverlauf nach Westen und Südwesten verlegt. Nach Osten wird stattdessen im Bebauungsplan eine Grünfläche für die Bewohner des Seniorenheims festgesetzt, auf der auch Ausgleichsflächen und -maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Darstellung	Geplante sonstige Sonderbaufläche		
Flächengröße	1,41 ha		
Regionalplan 2010	tlw. Vorranggebiet Siedlung Bestand, tlw. Vorranggebiet für Landwirtschaft		
Flächennutzungsplan 79	tlw. Fläche für den Gemeinbedarf " Altenheim" Bestand, tlw. geplante Wohnbaufläche, tlw. Fläche für die Landwirtschaft		
Derzeitige Nutzung/ Landschaftsplan	Extensivgrünland/Obstbaumreihe/Parkplatz/Grünanlage		

#### Ergebnis der Umweltprüfung (Umweltbericht)

 Gering- aufgrund der Verlagerung der geplanten Bebauung auf den westlichen Teilbereich unter Einbeziehung der ursprünglich geplanten Fläche B3 (wie durch die Umweltprüfung vorgeschlagen) und Planung einer im östlichen und südlichen Teilbereich naturnahen Parkanlage

### **Abwägung**

Ein Bebauungsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren, wobei die Sonderbaufläche im Osten reduziert und nach Süden und Westen erweitert wird. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs wird statt einer Bebauung ein kleiner Park angelegt, in dem auch Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Nach Westen erfolgt eine Vergrößerung der Sonderbaufläche, sodass von der geplanten Wohnbaufläche B3 nur noch eine kleine unerschlossene Restfläche bleibt, die nicht mehr als geplante Wohnbaufläche dargestellt wird.

Während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans soll geprüft werden, ob eine Weiterführung des Krähberger Wegs mit einer Anbindung an die B 45 möglich ist. Aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens können mit dieser Maßnahme die Zufahrtsstraßen entlastet werden.